

# WEISSE MAPPE 2024

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)  
Rotenburger Straße 21, 30659 Hannover  
E-Mail: [heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de](mailto:heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de)  
[www.heimatniedersachsen.de](http://www.heimatniedersachsen.de)  
Geschäftsführer: Wolfgang Rüther, Hannover  
Redaktionsschluss 26. April 2024

**Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.**



**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

# **Die WEISSE MAPPE 2024**

## **Antwort der Niedersächsischen Landesregierung auf die ROTE MAPPE 2024 des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

**überreicht vom Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Stephan Weil,  
in der Festversammlung des 103. Niedersachsentages am  
Sonnabend, den 22. Juni 2024 in Wildeshausen**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **ALLGEMEINES ZUR HEIMATPFLEGE**

Kultur und Ehrenamt in der Heimatpflege - "Freiwillige Aufgaben"? (101/24)	4
Energiesicherheit und die Erhaltung des Natur- und Kulturerbes in Zeiten globaler Krisen (102/24)	4

### **NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE**

Die Vorgaben zur Agenda 2030 für "Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)" - weitere Fragen zu deren Umsetzung in den niedersächsischen Schulen (201/24)	7
Ohne Bildung keine Kenntnis, ohne Artenkenntnis kein Artenschutz (202/24)	8
Vegetationsmanagement an Bahntrassen - Pflegezonen als Verbreitungskorridore für Neophyten? (203/24)	9
Wie steht es um den niedersächsischen "Gipsfrieden" für den Südharz? (204/24)	10
Die Studie zum Verbundprojekt "Energie und Wasserspeicher Harz" (EWAZ) - Neue Talsperren im Harz? (205/24)	10
Erfolg in Schierke - ein Gewinn für die Natur und den nachhaltigen Tourismus (206/24)	12
Sorge um das UNESCO-Weltkulturerbe Wattenmeer (207/24)	12

### **KULTURLANDSCHAFT**

Verankerung der Erhaltung historischer Kulturlandschaften in die Raumordnungsprogramme Niedersachsens (251/24)	13
Schutz der Wallheckenlandschaft Upstalsboom bei Aurich als Nationales Naturmonument (252/24)	13
Streuobstwiesen auf Kompensationsflächen - gefährdet durch mangelnde oder falsche Pflege (253/24)	13
Eichenalleen im Ekernermoor (Landkreis Ammerland) stehen einer Installation von Windkraftanlagen im Weg (254/24)	14
Erhaltung der historischen Nadelwehre in der Ilmenau (Landkreise Harburg und Lüneburg) (255/24)	15

### **DENKMALSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE**

Wie wichtig ist der Niedersächsischen Landesregierung die Denkmalpflege? (301/24)	15
Landesdenkmalkommissionen - zukünftige Zusammensetzung, Aufgaben und Ziele (302/24)	16
Ressource Kulturerbe digital (303/24)	16
Geduldeter Denkmalverfall, vorschnelle und ungeahndete Abbrüche (304/24)	17
Schlösser und Burgen in Niedersachsen weiterhin in Not (305/24)	17
Historische Bahnhöfe erhalten (306/24)	18
Auch Landeseigentum ist im Staatsbad Pymont gefährdet! (307/24)	18
Historische Gärten sind kein Wald (308/24)	20

Replik: Alter jüdischer Friedhof am Trecktiep in Emden (309/24)	21
Wie geht es weiter mit den Welterbe Harz? (310/24)	21
<b>REGIONALGESCHICHTE UND KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN</b>	
Regionale Themen im schulischen Unterricht verankern (401/24)	22
Das „Grüne Band“ muss als Erinnerungslandschaft und außerschulischer Lernort vermittelt werden (402/24)	23
Auch historische Bauakten sind zu archivieren! (403/24)	23
<b>NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH</b>	
Niederdeutsch weiter fördern und für die Zukunft sichern (501/24)	25
Niederdeutsch gehört zum Land Niedersachsen - erfolgreiches Modell übernehmen (502/24)	26
Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen in Kindergärten und Kindertagesstätten (503/24)	26

## ALLGEMEINES ZUR HEIMATPFLEGE

### **Kultur und Ehrenamt in der Heimatpflege "Freiwillige Aufgaben"?**

101/24

Die Landesregierung nimmt die Empfehlungen der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das Ehrenamtliche Engagement verbessern“ sehr ernst.

Im April 2023 wurde aufgrund der Ergebnisse der Enquetekommission die Stabsstelle „Ehrenamt und Sport“ geschaffen. Aufgrund der inhaltlichen Nähe zu den zahlreichen Freiwilligen in der Feuerwehr und weiteren Dienste wurde die Stelle im Ministerium für Inneres und Sport eingerichtet. Sie dient der Vernetzung der zahlreichen, mit Themen des Ehrenamtes befassten Ressorts der Landesregierung und mit Vertretern der Zivilgesellschaft. Hier werden die Empfehlungen gesichtet und auf die Möglichkeiten der Umsetzung überprüft. Mittelfristig soll hier dann eine Ehrenamtsstrategie entwickelt werden, um den Belangen der vielen in den unterschiedlichsten Bereichen engagierten Bürgerinnen und Bürger besser Rechnung tragen zu können.

Über eine Novellierung des Niedersächsischen Kulturförderungsgesetzes wurde noch nicht entschieden. Das Niedersächsische Kulturförderungsgesetz stellt in § 1 Abs. 2 Satz 1 klar, dass die Kommunen die Aufgabe der Kulturförderung in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahrnehmen. Auf Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung können die Kommunen im Rahmen der Gesetze über das ob, wann und wie ihrer Aufgabenerfüllung entscheiden.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Eingriff des Landes in die Selbstverwaltung der Kommunen automatisch eine Besserstellung der öffentlichen Kulturförderung zur Folge hätte, insbesondere dann nicht, wenn keine zusätzlichen Fördermittel durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellt werden können.

### **Energiesicherheit und die Erhaltung des Natur- und Kulturerbes in Zeiten globaler Krisen**

102/24

Zu den einzelnen Punkten nimmt die Landesregierung wie folgt Stellung:

#### **• Energieeinsparung**

Ein klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2040 ist nur zu erreichen, wenn sowohl der Anteil der Erneuerbaren Wärme als auch die Energieeffizienz deutlich gesteigert werden.

Werden schon beim Städtebau und der Bauleitplanung z. B. Grundsätze zu flächensparendem Bauen beachtet, werden Natur und Umwelt weitgehend geschont. Konkrete städtebauliche Ansatzpunkte sind dabei vor allem die verstärkte Wiedernutzung innerörtlicher Brachflächen und leergefallener Bausubstanz oder die vorrangige Arrondierung bestehender gut ausgestatteter Siedlungseinheiten.

Für die klimaneutrale Umstellung der Gebäudewärme liegen enorme Potenziale nicht nur bei innovativen Lösungen für Neubauten, sondern vor allem in der energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden. Und energetisch sanierte Altbauten sind auch nachhaltiger, da weniger Ressourcen und Flächen verbraucht werden als bei einem Neubau. Und nicht zuletzt leisten sie einen enormen Beitrag zum Klimaschutz.

Will man den Anforderungen der Baukultur und der Energiepolitik gleichermaßen gerecht werden, müssen denkmalverträgliche und gleichzeitig energieeffiziente Sanierungs- und Nutzungskonzepte entwickelt werden. Der Ausgleich zwischen Baukultur und Klimaschutz liegt in der Erarbeitung von energetischen Verbesserungen, die nicht zum Verlust der Denkmaleigenschaft führen dürfen.

#### Zur Nutzung regenerativer bzw. alternativer Energien

#### **• Windenergie- und Solaranlagen**

Auch in Zeiten eines beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien, der klimapolitisch erforderlich ist, sind der gebietsverträgliche und schonende Zubau Richtschnur des Handelns der Landesregierung. Die Reformen auf Ebene des Bundes- und Europarechts stellen dies nicht in Frage.

Die Vorgaben des Natur- und Artenschutzrechts ergeben sich aus dem Europa- und Bundesrecht. Mit der EU-Notfallverordnung und deren Umsetzung ins Bundesrecht wurden Zulassungsverfahren für erneuerbare Energien und Stromnetze beschleunigt. Die artenschutzrechtliche Prüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung entfallen demnach im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Vorhaben in Windenergiegebieten, sofern eine Umweltprüfung auf Planungsebene durchgeführt wurde.

Damit ist auch nach geltender Rechtslage eine Umweltprüfung im Rahmen der Flächenausweisung vorgesehen. Bei der Flächenauswahl werden die Flächen auch auf potentielle artenschutzrechtliche Konflikte hin untersucht. Lediglich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dürfen die zuständigen Behörden in begrenztem Umfang auf eine erneute Prüfung der Umweltauswirkungen verzichten. Zur Wahrung des Artenschutzes hat der Bund zudem verhältnismäßige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bis hin zu Zahlungen in Artenhilfsprogramme eingeführt.

Die Landesregierung lenkt die Flächenausweisung überdies durch entsprechende Vorgaben im niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm. Ein genereller oder grundsätzlicher Ausschluss von WEA in Wäldern ist darin bewusst nicht angelegt. Mit Blick auf die nötige Erreichung der Energie- und Klimaziele und die planerische Suche nach den insgesamt verträglichsten Standorten wäre dies nicht sachgerecht. Der Waldflächenanteil fällt in Niedersachsen zudem regional betrachtet sehr unterschiedlich aus. Im südniedersächsischen Bergland und im ostniedersächsischen Tiefland liegt der Waldflächenanteil deutlich über dem landesweiten Mittelwert.

Gleichwohl sind die Vorgaben des LROP von dem Grundgedanken getragen, den Wald lediglich behutsam zu öffnen und besonders wertvolle Waldgebiete von Windenergie und sonstigen Nutzungen freizuhalten.

Auch im Offenland kommen streng geschützte Gebiete aufgrund von europa- und bundesrechtlichen Vorgaben nicht in Betracht für Windenergie- und Solaranlagen.

Da jedoch aktuell ein hoher Bedarf am Ausbau Erneuerbarer Energien besteht und zugleich die Planungsträger noch nicht ausreichend Flächen ausgewiesen haben, um die Vorgaben des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zu erfüllen, hat der Bund sich entschlossen, Landschaftsschutzgebiete in Wäldern und im Offenland gemäß § 26 Absatz 3 Sätze 4-5 BNatSchG für die Errichtung und den Betrieb von WEA temporär bis zur Erreichung der Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele gemäß WindBG im jeweiligen Planungsraum freizugeben, soweit es sich nicht um Natura 2000-Gebiete oder UNESCO-Weltnaturerbestätten handelt. Dies stellt aus Sicht der Landesregierung einen sinnvollen Kompromiss zwischen Landschafts- und Klimaschutz dar.

#### • Repowering von Windenergieanlagen (WEA)

Aufgrund einer Vielzahl älterer Windenergieanlagen besteht in Niedersachsen ein im Verhältnis zu anderen Bundesländern hohes Potenzial für das sog. Repowering. Die gesetzlichen Vereinfachungen für das Repowering berücksichtigen dabei die geänderten Dimensionen von Windenergieanlagen neueren Typs. Zwar werden Vorbelastungen von Altanlagen in Teilen berücksichtigt, wo dies sachgerecht ist. Die erhöhten Umweltauswirkungen der neuen Anlagen müssen aber den allgemeinen Anforderungen entsprechen.

Für Altanlagen ist grundsätzlich baurechtlich vorgeschrieben, dass diese nach dem Ende der Nutzung zurückzubauen sind und der davor bestehende Zustand herzustellen ist. Die Landesregierung hat die Anforderungen in dem sog. Windenergieerlass weiter konkretisiert und erläutert. Auch eine durch die Anlage bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z. B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht. Lediglich im Einzelfall können insbesondere Bodenschutzaspekte dafür sprechen, dass Pfahlgründungen beim Rückbau im Boden verbleiben können.

#### • Ausbau von Offshore-Windparks

Der weitere Ausbau der Offshore-Windenergie erfolgt überwiegend in der Nordsee und dort außerhalb des (niedersächsischen) Küstenmeeres in der Ausschließlichen Wirtschaftszone. Zuständige Behörde ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Das nds. Küstenmeer ist von der Errichtung notwendiger Offshore-Netzanbindungen betroffen. Niedersachsen setzt auf die Identifikation und Nutzung der verträglichsten Anbindungsstrassen; im LROP NI werden Trassen landesplanerisch gesichert.

#### • Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist von herausragendem öffentlichen Interesse. Sie ist notwendige Voraussetzung für das Erreichen der Klimaziele des Landes. Entsprechend hat sich Niedersachsen das Ziel gesetzt, dass im Land 65 Gigawatt Photovoltaik bis Ende 2035 installiert werden. Diese sollen vorrangig auf Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. Zugleich werden Freiflächenanlagen, darunter auch Agri-PV-Anlagen, benötigt. Entsprechend hat sich das Land im Niedersächsi-

schen Klimagesetz (NKlimaG) das Ziel gesetzt, 0,5 Prozent der Landesfläche dafür zur Verfügung zu stellen. Die planerische Umsetzung obliegt dabei, sofern nicht privilegierte Flächen genutzt werden, den Gemeinden.

Ein Ausgleich des Eingriffs durch das Errichten raumbedeutsamer Freiflächenanlage ist dabei regelmäßig vorgesehen.

#### • Photovoltaikanlagen an Gebäuden

Am 05.07.2022 trat die am 28.06.2022 vom Niedersächsischen Landtag beschlossene Neufassung von § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in Kraft. Dadurch ist die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien auf oder in der Umgebung von Bau- und Kunstdenkmälern neu geregelt worden. In der Folge überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das öffentliche Interesse an der unveränderten Erhaltung eines Kulturdenkmals in der Regel, wenn der Eingriff in dessen äußeres Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird.

Damit muss im Unterschied zur vorherigen Fassung von § 7 Abs. 2 NDSchG bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von denkmalrechtlichen Anträgen mit dem Ziel der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht mehr abgewogen werden, ob die Maßnahme das äußere Erscheinungsbild eines betroffenen Kulturdenkmals mehr als nur geringfügig beeinträchtigt und ob sie zwingend verlangt ist.

#### • Wasserkraftwerke

Regenerative Energieerzeugung stellt einen unverzichtbaren Baustein nachhaltiger Energiepolitik dar. Die Nutzung der Wasserkraft kann dabei einen wertvollen Beitrag leisten. Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist von überragendem öffentlichen Interesse. Zugleich bedarf die Nutzung der Wasserkraft insbesondere in Form des Turbinenbetriebs eines wohlbalancierten Gleichgewichts aller Umweltfaktoren unter Einbeziehung u.a. der Belange von Klima-, Gewässer- und Naturschutz.

Energiegewinnung aus Wasserkraft und der notwendige Gewässerschutz müssen sachgerecht aufeinander abgestimmt sein. Eine nachhaltige Wasserkraftnutzung orientiert sich daher neben der Energieerzeugung auch an den weitergehenden Zielen moderner Umweltpolitik wie Klima- und Artenschutz. Auf europäischer Ebene ist daher vor dem Hintergrund des Europäischen Klima- und Energierahmens 2030 insbesondere der Einklang mit den Zielen der EG-Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) obligatorisch.

Daher sollte der Ausbau bzw. die Erweiterung der derzeitigen Wasserkraftnutzung verstärkt auf die Optimierung vorhandener Anlagen bzw. Standorte ausgerichtet werden. Die Errichtung neuer Stauanlagen bzw. -haltungen soll nur dort durchgeführt werden, wo dies aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Wasserkraftnutzung allein erfüllt diese Voraussetzung in der Regel nicht.

Nachhaltige Wasserkraftnutzung liegt aus Sicht der Landesregierung dann vor, wenn sie langfristig ökologisch und

ökonomisch sinnvoll betrieben werden kann und mit einer relevanten Energieerzeugung einhergeht. Klein- und insbesondere Kleinstwasserkraftanlagen unter 1 MW erfüllen diese Anforderungen im Regelfall nicht. Bei bestehenden Wasserkraftnutzungen sollen nur dann neue Wasserrechte erteilt werden, wenn eine Nachhaltigkeit im o.a. Sinne vorliegt oder hergestellt wird.

#### • Gewinnung von Biogas

Die installierte Leistung aller Biogasanlagen in Niedersachsen betrug bis Ende 2023 1,82 Gigawatt und stellt damit einen signifikanten Beitrag zur Stromerzeugung dar, der auch flexibel bereitgestellt werden kann. Ferner leisten die Anlagen einen wichtigen Beitrag zur Wärmeversorgung, z.B. über Nahwärmenetze, mit denen kommunale Liegenschaften, Gewerbebetriebe oder Privathaushalte mit erneuerbarer Wärme versorgt werden können. Weitere Nutzungspfade liegen im Einsatz als CNG (Compressed natural gas) oder LNG (Liquefied natural gas)-Kraftstoff, zum Beispiel im LKW-Transportsektor. Biogasanlagen erbringen zudem weitere wichtige Systemdienstleistungen für die Landwirtschaft und den Klimaschutz durch Vermeidung von Methanemissionen beim Wirtschaftsdüngermanagement oder bei der Sicherung von Nährstoffkreisläufen.

Für die Weiterentwicklung des Biogas-Sektors ist es strategisches Ziel, den Einsatz von Gülle, Mist und Gärresten in den Biogasanlagen kontinuierlich zu steigern und den Maisanteil in Biogassubstraten weiter zu reduzieren. Ebenso sollte für Biogasanlagen an Standorten, an denen ein Anschluss an das Gasnetz möglich ist, eine Abkehr von der unmittelbaren Vor-Ort-Verstromung von Biogas erfolgen und das aufbereitete Biogas als Biomethan in die Gasnetze eingespeist werden, um den energiesystemischen Vorteil des Energieträgers Biogas, d.h. die Speicherbarkeit, vollumfänglich zu nutzen. Entsprechende Anreize wurden in der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 bereits umgesetzt.

#### • Der Ausbau der Geothermie

Geothermie bietet die Möglichkeit, erneuerbare Wärme aus einer umweltfreundlichen und nahezu unerschöpflichen Energiequelle zu gewinnen. Sie stellt damit eine Option in der Kommunalen Wärmeplanung und einen wichtigen Baustein zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele Niedersachsens dar.

Besonders die oberflächennahe Geothermie hat das Potenzial, für die Wärmewende schnell ausgebaut zu werden und den Anteil geothermischer Heizenergie bis 2030 zu vervierfachen. Zur Wärmeversorgung von Häusern wird in Niedersachsen bereits heute besonders häufig die oberflächennahe Geothermie genutzt, z.B. über Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden.

Bei der Tiefengeothermie ist aus Sicht der Landesregierung das Haupthemmnis bei der Realisierung entsprechender Projekte das Fündigkeitsrisiko, also die Frage ob ein geothermisches Reservoir nach der Erschließung die notwendige Quantität oder Qualität aufweist.

Mit der Absicherung des Fündigkeitsrisikos in Munster-Bispingen und Bad Bevensen unterstützt das Land zwei erste Tiefengeothermie-Projekte. Sie sind als Pilot- und

Demonstrationsprojekte angelegt und sollen der Tiefengeothermie in Niedersachsen zum Durchbruch verhelfen. Neben Bundesförderungen, wie z.B. dem Bundesförderprogramm für effiziente Wärmenetze (BEW) oder einer geplanten Bundesförderung für eine Absicherung des Fündigkeitsrisikos, prüft das Land auch weiterhin, inwieweit Förderungen möglich und hilfreich sind, um die Wärmewende in Niedersachsen voranzubringen.

#### • Historische Formen der Energiegewinnung

Mit der geplanten Biomassestrategie der Bundesregierung (NABIS) sollen die Rahmenbedingungen für eine mittel- und langfristige nachhaltige Ressourcennutzung von Biomasse geschaffen werden. Dabei spielt auch der nachhaltig gewonnene Rohstoff Holz eine wichtige Rolle. Ein Entwurf liegt inzwischen vor, eine Veröffentlichung ist für dieses Jahr geplant.

#### Zum Ausbau der Energieinfrastruktur

#### • Hochspannungs-Freileitungen

Zentrales politisches Ziel ist es, Deutschland in Zukunft bei hohem Wohlstandsniveau und wettbewerbsfähigen Energiepreisen zu einer der energieeffizientesten und umweltschonenden Volkswirtschaften auf Basis erneuerbarer Energien werden zu lassen. Dazu muss die Netzinfrastruktur für die neuen Herausforderungen modernisiert und ausgebaut werden. Niedersachsen ist sich seiner besonderen Verantwortung als Windenergie-land bewusst.

Der Netzausbau und der Ausbau der Erneuerbaren Energien gehören für den Erfolg der Energiewende untrennbar zusammen. Inzwischen wird in Niedersachsen zeitweilig deutlich mehr Strom aus Erneuerbaren Energien, wie Wind und Photovoltaik erzeugt als hier vor Ort verbraucht werden kann. Hinzu kommt eine große Menge aus den Offshore-Windparks in der Nordsee, die ihren Netzanschluss an das Höchstspannungsnetz in Niedersachsen suchen. Die Offshore-Netzanschlüsse werden bis zum landseitigen Netzverknüpfungspunkt grundsätzlich in Erdkabelbauweise realisiert. Das Überangebot erneuerbaren Stroms im Norden insgesamt muss zu den Verbrauchern im Süden und Westen Deutschlands transportiert werden. Im Hoch- und Höchstspannungsnetz werden diese Projekte in der Regel als Freileitungen geplant und realisiert. Dabei kommt es darauf an, dass die Trassenfindung raumverträglich erfolgt.

#### • Für die Anliegen der Bodendenkmalpflege in Bezug auf Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen

Es ist zu begrüßen, dass für die Anlagen am Schöninger Forschungsmuseum aus Denkmalschutzsicht besonders vorteilhafte Gründungstechnologien zum Einsatz kommen konnten. Diese sind allerdings nicht auf moderne leistungsstarke WEA übertragbar.

Im Zuge der letzten Novellierung des LROP NI ist eine Befassung dazu erfolgt. Gemäß LROP sollen Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern in den RROP mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden.

#### • Endlager für radioaktive Abfälle

Das Suchverfahren ist im Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standorts für ein Endlager für hochradioaktive Ab-

fälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) festgelegt. Dabei heißt es in § 1 Absatz 4 StandAG: „[...] Die Möglichkeit einer Rückholbarkeit für die Dauer der Betriebsphase des Endlagers und die Möglichkeit einer Bergung für 500 Jahre nach dem geplanten Verschluss des Endlagers sind vorzusehen.“ Die Rückholbarkeit zählt zu den Sicherheitsprinzipien, die für die Sicherheitsanforderungen gemäß § 26 StandAG verbindlich sind.

Damit hat der Gesetzgeber der Empfehlung der Endlagerkommission Rechnung getragen, eine Endlagerung mit

Reversibilität für mögliche Fehlerkorrekturen zu gewährleisten.

Für ein Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle ist derzeit kein eigenständiges Suchverfahren anhängig. Im Rahmen des Auswahlprozesses nach StandAG wird allerdings im Zuge der Anwendung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen auch beurteilt, inwiefern in dem jeweiligen Gebiet zu erwarten ist, dass eine zusätzliche Endlagerung größerer Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle möglich ist (§ 26 StandAG).

## NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

### **Die Vorgaben zur Agenda 2030 für "Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)" - weitere Fragen zu deren Umsetzung in den niedersächsischen Schulen** 201/24

Der NHB kritisiert, dass die tatsächliche Implementierung einer BNE in allen Schulformen des Landes Niedersachsen bisher noch nicht flächendeckend gelungen sei. Er bittet um weitere Erläuterungen:

1. Aus Sicht des NHB ist der Erlasstext unverbindlich. Der NHB fragt daher, ob der Erlass nachgeschärft werde, um ihn in Einklang mit der „Berliner Erklärung“ der Vereinten Nationen (UNESCO) von 2021 zu bringen.

Der NHB bezieht sich offenbar auf den 2021 in Kraft getretenen Erlass „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“. Dieser ist bis 2026 gültig und hat zugleich verbindlichen Charakter. Eine Überarbeitung und gegebenenfalls eine Aktualisierung des Erlasses wird dann geprüft.

Niedersachsen ist mit dem „BNE-Erlass“ im Vergleich mit anderen Bundesländern weit fortgeschritten, was die Implementierung und Umsetzung von BNE an und mit den Schulen anbelangt. Die damit verbundenen Maßnahmen werden weiter ausgebaut und unterstützt.

2. Der NHB bittet um Informationen bezüglich der erfassten Anzahl der BNE-Beauftragten an allen niedersächsischen Schulen (nach Schulformen) und der damit verbundenen Zahl der Anrechnungstunden.

Die folgende Anzahl an BNE-Ansprechpersonen ist nach derzeitigem Stand registriert. Die Zahlen sind nach Schulformen aufgeschlüsselt:

- 1231 Personen an Grundschulen (auch kombinierte Formen wie GSFö, GSHS usw.)
- 263 Personen an Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen (auch kombinierte Formen wie HRS)
- 343 Personen an Gymnasien (auch Abendgymnasium), IGS, KGS
- 187 Personen an BBS (auch Kolleg)
- 124 Personen an Förderschulen
- 6 Personen an Freien Schulen

Für die BNE-Ansprechpersonen werden keine Entlastungs- bzw. Anrechnungstunden durch das Kultusministerium bereitgestellt. Schulen können jedoch aus ihrem Stundenkontingent Stunden dafür zur Verfügung stellen. Wie viele Stunden angemessen und möglich sind, hängt von vielen Faktoren ab, wie z.B. der Größe der Schule und dem aktuellen Schwerpunkt in der Schulentwicklung.

3. Der NHB bittet um Auskunft darüber, wie eine Betreuung und Unterstützung der als „Umweltschulen in Europa – Eco Schools“ ausgezeichneten Schulen erfolgt.

Der NHB bezieht sich auf das niedersächsische Schulnetzwerk „Internationale Nachhaltigkeitsschule / Umweltschule in Europa“ (INA/USE). Zur Beratung und Unterstützung des Netzwerkes steht ein Beratungsteam bestehend aus einer Landeskoordinatorin und vier regionale Koordinatorinnen/Koordinatoren, pro Regionale Landesschulbehörde (RLSB) eine, zur Verfügung.

Die Regionalkoordinatorinnen und -koordinatoren unterstützen die Schulen bei der Planung von Nachhaltigkeitsprojekten, beraten sie bei der Umsetzung des Projektablaufs und informieren sie über Netzwerktreffen und andere Termine. Für die Arbeit des Beratungsteams stehen Anrechnungstunden zur Verfügung.

Für die Schulen im Netzwerk stehen keine gesonderten Stunden zur Verfügung, die Arbeit der Schulen wird durch Netzwerktreffen und Fortbildungen unterstützt und im Rahmen einer Auszeichnungsveranstaltung gewürdigt.

4. Der NHB hat von durch ihn vertretenen Museen und Heimatverbänden die Rückmeldung einer schwierigen Erreichbarkeit von diesen außerschulischen Lernorten erhalten. Der NHB bittet um Darstellung, in welcher Form finanzielle Entlastungen für den Besuch solcher Lernstandorte an allen Schulformen angeboten werden und welche Freiräume Schulen haben, um den Besuch eines außerschulischen Lernortes in den Schulalltag einzubinden. Schulen erhalten für den Besuch außerschulischer Lernorte derzeit keine gesonderten Finanzmittel. Gleichwohl gibt es für Schulen verschiedene Möglichkeiten, Besuche von außerschulischen Lernorten zu realisieren.

Schulen steht es frei, im Rahmen der fachlichen Auseinandersetzung, die aus dem Unterricht erwächst, außerschulische Lernorte zu besuchen. Ebenfalls kann ein solcher Besuch Teil der pädagogischen Arbeit der Schule sein. Der Erlass „Bildung für nachhaltige Entwicklung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“ empfiehlt sogar explizit die Zusammenarbeit mit Schulen, die über den punktuellen Besuch von Lernenden am Lernort hinausreicht (bspw. in Form von BNE-Beratung und Unterstützung von Schulentwicklungsprozessen etc.).

5. Der NHB fragt nach, ob auch Heimatvereine als außerschulische Lernstandorte anerkannt werden können, indem die aus seiner Sicht gegebene Fokussierung auf „Ökologie“ erweitert wird.

Eine solche Begrenzung bei der Anerkennung von Lernorten als außerschulischer Lernstandort BNE (ALO BNE) besteht nicht. Das Netzwerk der bereits anerkannten ALO BNE umfasst eine Vielzahl von Lernorten mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten. Die Anerkennung erfolgt nach Prüfung im Einzelfall.

Der Entscheidung über die Anerkennung als außerschulischer Lernstandort BNE durch das Niedersächsische Kultusministerium werden fünf Kernkriterien zu Grunde gelegt, die erfüllt sein müssen:

1. Den Aktivitäten des Lernstandortes liegt das oben dargestellte Verständnis von BNE zu Grunde.
2. Am Lernstandort besteht die Möglichkeit, mit Schulen in Kooperationen zu treten, die über den punktuellen Besuch von Lernenden am Lernstandort hinausreichen (bspw. in Form von BNE-Beratung und Unterstützung von Schulentwicklungsprozessen etc.).
3. Die Trägerorganisation des Lernstandortes zeichnet sich durch Gemeinnützigkeit aus und ist nicht kommerziellen Charakters.
4. Die Finanzierung des Lernstandortes ist unabhängig von der Anerkennung als außerschulischer Lernstandort BNE gesichert.
5. Die in 6 Qualitätsbereichen (Leitbild, Personal, Bildungsangebot, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation, Infrastruktur) dargestellten Qualitätskriterien sind zu einem überwiegenden Anteil bereits erfüllt.\*)

### **Ohne Bildung keine Kenntnis, ohne Artenkenntnis kein Artenschutz**

202/24

Wie bereits 2023 in der WEISSEN MAPPE ausgeführt (205/23), legen die Kerncurricula für die verschiedenen Schulformen und Jahrgangsstufen entsprechende Kompetenzen für Schülerinnen und Schüler fest, die auch anhand einer Auseinandersetzung mit den Themen Biodiversität und Artenvielfalt erlangt werden können.

Selbstredend ist eine umfassende Kenntnis der Arten sowie der Systematik eine wichtige Grundlage für nachhaltiges Handeln im Natur- und Umweltschutz.

Bereits im Kerncurriculum für das Gymnasium Schuljahrgänge 5-10 – Naturwissenschaften ist festgeschrieben, dass der „naturwissenschaftliche Unterricht [...] die ästhetische und emotionale Beziehung der Schülerinnen und Schüler zur Natur [fördert]. Die jungen Menschen werden durch den Unterricht befähigt, selbstständig Sachverhalte zu erschließen und sich zu orientieren sowie Verantwortung für sich, für andere und für die natürliche Umwelt zu übernehmen.“ (Kerncurriculum für das Gymnasium Schuljahrgänge 5-10 – Naturwissenschaften, 2013, S. 5)

„Der Biologieunterricht ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die originale Begegnung mit der Natur. Sie verstehen die wechselseitige Abhängigkeit von Mensch und Umwelt und werden für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur sensibilisiert. Primäre Naturerfahrungen können einen wesentlichen Beitrag zur Wertschätzung und Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten und die Bewertungskompetenz für ökologische, ökonomische und sozial tragfähige Entscheidungen anbahnen.“ (ebd. S. 76)

Demzufolge sind im o. g. Kerncurriculum für das Fach Biologie folgende Kompetenzen festgeschrieben:

Die Schülerinnen und Schüler...

- ... bestimmen Lebewesen mithilfe von Bestimmungsschlüsseln, z. B. Bäume und Sträucher (ebd. S. 81).
- ... legen ein Herbar an, z. B. heimische Bäume und Sträucher (ebd. S. 82).
- ... verfügen über Artenkenntnis innerhalb einer ausgewählten Organismengruppe, z. B. heimische Bäume und Sträucher auf dem Schulgelände (ebd. S. 95).
- ... nennen wichtige Unterscheidungsmerkmale und Gemeinsamkeiten von Wirbeltiergruppen (Säugetiere – Vögel – Reptilien – Amphibien – Fische; ebd. S. 97).

Darüber hinaus sollen auch aktuelle Themen angewandter Biologie, wie z. B. Umwelt- und Naturschutz sowie nachhaltige Entwicklung im Unterricht diskutiert werden. Um in diesen Bereichen fundierte Entscheidungsprozesse zu forcieren, wird eine grundlegende Sachkenntnis benötigt. Als mögliche Themen, um die Bewertungskompetenz zu schulen, werden hier z. B. Arten- und Ökosystemkenntnis (Verantwortung für biologische Vielfalt) genannt. (ebd. S. 85).

Die Kerncurricula für das Fach Biologie an Haupt-, Real- und Oberschulen formulieren hier schulformbezogen entsprechend vergleichbare Kompetenzen.

Das Fach Naturwissenschaften an den Integrierten Gesamtschulen bietet ebenfalls in den Schuljahrgängen 5-10 Themen, welche die Artenkenntnis der Schülerinnen und Schüler schulen. (Kerncurriculum für die Integrierte Gesamtschule Schuljahrgänge 5-10 – Naturwissenschaften, 2020)

Beispielhaft sollen hier folgende Kompetenzen genannt werden:

\*) siehe dazu [https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/2\\_Portale/BNE/Dokumente/Qualitätskriterien\\_auerschulische\\_Lernstandorte\\_BNE.pdf](https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/2_Portale/BNE/Dokumente/Qualitätskriterien_auerschulische_Lernstandorte_BNE.pdf)

Die Schülerinnen und Schüler ...

- ... ordnen Tiere anhand vorgegebener Kriterien (Körpertemperatur, Atmung, Körperbedeckung, Gliedmaßen, Lebensraum) den Wirbeltierklassen zu (ebd. S. 16).
- ... wenden einfache Kriterien an, um Pflanzen in ihrer Umgebung nach anatomischen Merkmalen einzuteilen (ebd. S. 18).
- ... beschreiben Merkmale unterschiedlicher Lebewesen unter Verwendung eines einfachen Artbegriffs (Art als Fortpflanzungsgemeinschaft; ebd. S. 37).
- ... nutzen ausgewählte Merkmale zur Klassifizierung von Lebewesen (ebd. S. 37).

Auch im Sekundarbereich II bietet „das Unterrichtsfach Biologie [...] den Lernenden die Möglichkeit, sich aktiv mit der belebten Natur, ihrer Vielfalt und ihrem Formenreichtum und mit dem Menschen als Teil biologischer Systeme auseinanderzusetzen. [...] Ein emotionaler Zugang, z. B. über Originalbegegnungen mit der Natur, ist ebenfalls eine wichtige Grundlage, um Achtung vor dem Lebendigen zu entwickeln, die Verantwortung des Menschen für sein Handeln im Kleinen und Großen zu erkennen und so respekt- und verantwortungsvoll mit allen Lebewesen, mit der eigenen Gesundheit, mit den Mitmenschen und mit den Ressourcen der Natur – lokal wie global – umzugehen“ (Kerncurriculum Biologie für das Gymnasium – gymnasiale Oberstufe, die Gesamtschule – gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium, das Kolleg, 2022, S. 5).

Die geforderte thematische Überarbeitung der entsprechenden Kerncurricula wird daher derzeit als nicht notwendig erachtet.

Darüber hinaus bietet eine Vielzahl von außerschulischen Partnerinnen und Partnern den Schülerinnen und Schülern eine breite Palette an Angeboten im Bereich der Umweltbildung. So unterstützt das Kultusministerium nicht nur das Netzwerk der Schulgärten und Internationalen Nachhaltigkeitsschulen/Umweltschulen in Europa (INA/USE), sondern arbeitet auch eng mit einer Vielzahl anerkannter außerschulischer Lernstandorte wie u. a. den Waldpädagogikzentren und Regionalen Umweltzentren zusammen.

### **Zur Ausbildung der Lehrkräfte**

Die Ausbildung der Lehrkräfte umfasst zwei Phasen, das zehensemestriges Lehramtsstudium und den achtzehnmonatigen Vorbereitungsdienst. In beiden Phasen sind im u.a. Fach Biologie und Sachunterricht Elemente der BNE, der Ökologie und der biologischen Vielfalt verankert. Die landeseigene Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) regelt u.a., welche fächerübergreifenden Kompetenzen der Fachwissenschaft sowie fächerübergreifende Kompetenzbereiche und Kompetenzen der Fachdidaktik aller Fächer und für alle Lehrämter im 10-semesterigen Lehramtsstudium zu erwerben sind. Die im Studium fachlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen und Standards, die für die Fächer in KMK-Beschlüssen verankert sind (KMK-Beschluss „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019). Die inhaltlichen Anforderungen an das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium

für ein Lehramt leiten sich aus den Anforderungen im Berufsfeld von Lehrkräften ab; sie beziehen sich auf die Kompetenzen und somit auf Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen, über die eine Lehrkraft zur Bewältigung ihrer Aufgaben im Hinblick auf das jeweilige Lehramt im Fach verfügen muss. Im Fachprofil Biologie sind u.a. folgende Studieninhalte vorgesehen, die sich auch der Zoologie und der Botanik zuordnen lassen: Pflanzen- und Tiermorphologie, Pflanzen- und Tierphysiologie, Verhaltensbiologie, Entwicklungsbiologie, Evolution und biologische Vielfalt (Systematik), Ökologie und nachhaltiger Umgang mit der Natur.

Die Studierenden absolvieren im Lehramtsstudium Praktika an Schulen, sie erhalten so erste Einblicke in den Unterricht im Fach, der nach den Kerncurricula der Fächer (s. AW oben zum Unterricht) durchgeführt wird. Im Vorbereitungsdienst werden die im Fach erworbenen Kompetenzen im Hinblick auf schul- und unterrichtspraktische Anforderungen erweitert und vertieft, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiVD) erteilen eigenverantwortlichen Unterricht in den Fächern auf der Basis der Kerncurricula der Fächer (hier: z.B. Biologie), sie richten ihr Handeln dabei auch an den Erfordernissen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung aus.

Die Ausbildung ist seit 2010 gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 2 APVO-Lehr auf ein Lehrkräftenhandeln ausgerichtet, das sich an den Erfordernissen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung orientiert. LiVD sollen nach § 2 APVO-Lehr im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) befähigt werden, Schülerinnen und Schüler individuell so zu fördern und zu fordern, dass diese auch ökonomische und ökologische Zusammenhänge erfassen und für die Erhaltung der Umwelt lernen, Verantwortung zu tragen.

Eine verbindliche Verankerung der genannten Themen in der Ausbildung der Lehrkräfte ist insofern gegeben.

### **Vegetationsmanagement an Bahntrassen - Pflegezonen als Verbreitungskorridore für Neophyten?**

203/24

Anlässlich von erheblichen Störungen des Bahnverkehrs durch Extremwetterereignisse entstand die Notwendigkeit seitens der Deutschen Bahn, verstärkt Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang von Schienenwegen durchzuführen. Da diese Maßnahmen des Vegetationsmanagements zum Teil auch mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. den Wald verbunden sein können, wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Niedersächsischen Umweltministeriums, des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums, des NLWKN, unteren Naturschutz- und Waldbehörden sowie der Deutschen Bahn AG eingerichtet. Ergebnis war der vom NHB benannte Leitfaden „Vegetationsmanagement an Bahntrassen der Deutschen Bahn AG in Niedersachsen“ zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz-, Waldbehörden und der Deutschen Bahn AG.

Der NHB bittet in der Roten Mappe die Landesregierung um Auskunft zu verschiedenen Fragen, insbesondere zu

quantitativen Angaben hinsichtlich des Vegetationsmanagements entlang von Bahntrassen, in diesem Zusammenhang erteilten naturschutzrechtlichen Erlaubnissen, Ausnahmen und Befreiungen sowie künftigen geplanten Maßnahmen in Niedersachsen. Diese Fragen wären grundsätzlich an die Deutsche Bahn AG oder das Eisenbahnbundesamt zu richten, die Landesregierung ist hierfür der falsche Adressat. Eine Umfrage unter den unteren Behörden zur Beantwortung, soweit möglich, erscheint auch angesichts der zu erwartenden Erkenntnisgewinne als nicht verhältnismäßig. Unabhängig davon wurden während der Einführungszeit des Leitfadens von den unteren Behörden gemeldete Abstimmungsprobleme seitens des Umweltministeriums an die Deutsche Bahn übermittelt, um eine weitere Verbesserung in der Zusammenarbeit zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erreichen.

Hinsichtlich der vom NHB im Zusammenhang mit Neobiota (wie der Robinie) angesprochenen Qualitätsprüfungen ist klarzustellen, dass diese dem bahnternen Qualitätsmanagement zuzurechnen sind. Mit den zuständigen Behörden sind lediglich ggf. daraus resultierende Maßnahmen abzustimmen, soweit sie deren Zuständigkeit berühren (vgl. S. 34 des Leitfadens).

#### **Wie steht es um den niedersächsischen „Gipsfrieden“ für den Südharz?**

204/24

Der Nds. Heimatbund erinnert in diesem Beitrag an die bereits viele Jahrzehnte zurückreichenden Bemühungen um einen ausreichenden Schutz und eine nachhaltige Entwicklung der Karstlandschaft des Südharzes und in diesem Zusammenhang die länderübergreifende Absicht, eine Anerkennung als UNESCO-Biosphärenregion zu prüfen und weiter zu verfolgen. Für den Umgang mit Interessen zum Gipsabbau wird die Bedeutung des im Jahr 2002 geschlossenen „Gipsfrieden“ zwischen Gipsindustrie und Naturschutzverbänden herausgestellt, der im Zuge der damaligen LROP-Änderung in der Raumordnung verankert wurde.

Der Nds. Heimatbund hält für einen nachhaltigen Umgang mit der endlichen Ressource Gips unter anderem eine übergreifende Betrachtung von Gipsbedarfen, Substituierungs- und Recyclingmöglichkeiten, die Erarbeitung von naturschutzfachlichen Konzepten für die Erhaltung der Gipskarstlandschaft im Südharz sowie die Initiierung und Begleitung eines gesellschaftlichen Diskurses über die Einrichtung einer Biosphärenregion in der Südharz-Region für angezeigt.

Die Nds. Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zum „Gipsfrieden“ bekannt.

Ressortübergreifend ist beabsichtigt und in Vorbereitung, ein umfassendes Gutachten zu beauftragen, auf das die Landesregierung bei der künftigen Entscheidungsfindung zurückgreifen kann. Das Gutachten soll dabei inhaltlich neben rohstoff- und bauwirtschaftlichen Aspekten, Möglichkeiten des Gips-Recyclings sowie der Substituierung auch die naturschutzfachliche Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des Naturraums sowie tourismuswirtschaftliche Potenziale einer Biosphärenregion darstellen. Die Fertigstellung des Gutachtens wird im Laufe dieses

Jahres erwartet. Die Ergebnisse sollen im Anschluss öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Gleichzeitig ist geplant, den zivilgesellschaftlichen Diskurs über eine länderübergreifende Biosphärenregion Gipskarst voranzutreiben.

#### **Die Studie zum Verbundprojekt „Energie- und Wasserspeicher Harz“ (EWAZ) – Neue Talsperren im Harz?“**

205/24

Zu den einleitenden Ausführungen nimmt die Landesregierung wie folgt Stellung:

Die seitens des Heimatbundes geäußerte Vermutung, dass die Harzwasserwerke GmbH in den letzten Jahren viele neue Verträge geschlossen haben, lässt sich nicht bestätigen. An der Ecker- und Sösetalsperre hat es in der Vergangenheit keine Veränderungen im Hinblick auf zulässige Entnahmemengen gegeben. Erhöhungen der Entnahmemengen sind weder beantragt noch in der Diskussion mit der Genehmigungsbehörde.

Für die Granetalsperre wurde am 21.11.2017 eine neue wasserrechtliche Bewilligung im Rahmen des Nordharzverbundsystems erteilt. Dies war erforderlich, da die bisherige Bewilligung bis zum 31.12.2017 befristet war. In Bezug auf die seit dem 01.01.2018 zulässigen Entnahmemengen hat es eine geringfügige Erhöhung gegeben: bis zu 50 Millionen Kubikmeter Rohwasser pro Jahr (entsprechend einer Trinkwassermenge von rd. 47,3 Millionen Kubikmeter pro Jahr nach Aufbereitung) statt der bisherigen Bewilligung einer Trinkwasserentnahme im Umfang von 46 Millionen Kubikmeter pro Jahr. Dies resultiert aus einer Wasserbedarfsermittlung, wonach das Wasserwerk an der Granetalsperre gut ausgelastet ist und eine Trinkwasserbereitstellung in etwa der gleichen Größenordnung auch in Zukunft zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bereits in 2010 ein Wasserrecht für die Überleitung von Wasser aus dem Wintertalbach in einer Menge von 1,10 Millionen Kubikmeter pro Jahr über den Oker-Grane-Stollen zur Granetalsperre erteilt wurde, mit dem – neben dem Hochwasserschutz für die Stadt Goslar - ein wesentlicher Anteil der seit dem 01.01.2018 zulässigen Entnahme aus der Granetalsperre generiert wird.

Die Erhöhung der Granetalsperre und der mögliche Neubau einer Oberen Innerstetalsperre sind zwei zentrale Lösungsansätze aus dem Klimawandelanpassungs-Projekt Energie- und Wasserspeicher Harz, die in Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium nun auch in Machbarkeitsstudien näher untersucht werden sollen. Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen deutlich, dass große Niederschlagsmengen über längere Zeiträume oder sehr heftige Niederschläge über kurze Zeiträume (sog. Starkregen) zukünftig häufiger beziehungsweise intensiver auftreten werden. Zudem können geringe oder fehlende Niederschläge bei gleichzeitig hohen Temperaturen zu extremen Trocken- bzw. Niedrigwasserphasen führen. Auch solche Ereignisse werden zukünftig häufiger auftreten und länger andauern. Durch die wärmeren und trockeneren Frühjahre und Sommer entsteht in der Summe ein höherer Jahreswasserbedarf

und damit ein höherer Bedarf für den Wasserrückhalt. Dieser kann unter anderem durch Talsperren gedeckt werden. Da die Talsperren multifunktional genutzt werden, können sie zudem wichtige Beiträge zum Hochwasserrückhalt sowie die Aufhöhung des Niedrigwasserabflusses im Unterlauf der Talsperren leisten. Vor dem Hintergrund der Klimakrise sind dies wichtige Aspekte, deren Optimierung es zu betrachten gilt. Insbesondere die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie Wasserspeicher Nordharz „Erhöhung Granestaudamm und Bau Obere Innerstetalsperre inkl. Alternativenbetrachtung“ sollen darlegen, ob die Maßnahmen für die vorgenannten Funktionen tatsächlich zweckdienlich sein können.

Zur Sieber ist festzustellen, dass es sich hierbei nicht um ein durchgehendes Fließgewässerkontinuum aus dem Harz bis ins Meer handelt. Zwar ist deren Verlauf im Harz selbst nicht durch eine Stauseenutzung überprägt, aber infolge zahlreicher Querbauwerke sind gleichwohl deutliche Veränderungen der Gewässermorphologie gegeben.

Zu den Empfehlungen des NHB nimmt die Landesregierung wie folgt Stellung:

- Der vom WHG vorgegebene und vom NWG konkretisierte Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung - der auch Ausnahmen vorsieht - steht aus hiesiger Sicht nicht in Frage. Wie oben zum Thema "Neue Wasser-Verträge" dargestellt, ist die in der Forderung vorausgesetzte "Stilllegung der örtlichen Wasserversorgung" als eine gewichtige bzw. dynamische Entwicklung in den letzten Jahren nicht nachvollziehbar.
- Für das Kooperationsgebiet Raum Bodenburg (hier Trinkwassergebiet Bodenburg, Stadtwerke Bad Salzdetfurth und Trinkwassergebiet Neuhof, Samtgemeinde Lamspringe) wurde bis zur Einstellung der Trinkwasserförderung 12/2022 bzw. 08/2017 das örtlich geförderte Grundwasser mit Harzwasser verschnitten. Beide Trinkwassergebiete waren im Prioritätenprogramm aufgrund der hohen Nitratbelastung als C-Gebiete gemeldet. Seit Einstellung der Trinkwasserförderung in den genannten Trinkwassergebieten werden die Gebiete zu 100% mit Harzwasser (Harzwasserwerke GmbH) versorgt.

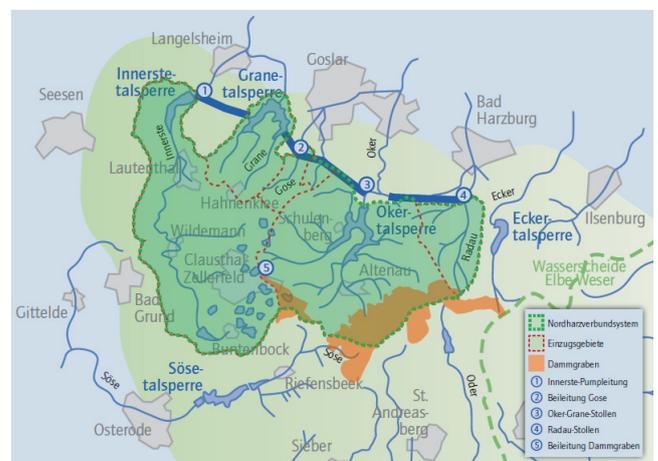
Zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser setzt die Landesregierung sowohl grundlegende ordnungsrechtliche Maßnahmen, z.B. die Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO), als auch ergänzende Maßnahmen i. S. d. Wasserrahmenrichtlinie, z.B. landwirtschaftliche Gewässerschutzberatung, um.

- Im Hinblick auf die Forderung einer Verbindungsleitung zwischen dem Talsperrensystem des Westharzes und dem des Ostharzes hält die Landesregierung eine Kooperation zwischen West- und Ostharz für sinnvoll.
- Infolge der Neubewilligung der Wasserrechte im Nordharzverbundsystem prüft die Harzwasserwerke GmbH aktuell, ob anstelle der Unterschutzstellung des Teileinzugsgebiets der Innerstetalsperre ein Wasser-

schutzgebiet für das gesamte Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperren im Nordharzverbundsystem einschließlich der Beileitungen zu beantragen ist. Unabhängig davon ist festzustellen, dass die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld im Wasserschutzgebiet liegen wird, denn zum Wasserschutzgebiet gehört das gesamte oberirdische Einzugsgebiet der Innerste einschließlich aller Nebengewässer oberhalb des Sperrbauwerks (Staudamm).

Eine Errichtung einer Beileitungstalsperre im oberen Innerstetal, also oberhalb der bestehenden Anlage, würde demzufolge nicht zu einer Vergrößerung des Wasserschutzgebietes führen.

Zur Veranschaulichung des gesamten Einzugsgebiets des Nordharzverbundsystems kann die folgende Darstellung aus dem Bewilligungsverfahren dienen:



Die in der Grafik dargestellten Überleitungsmengen wurden, bis auf die Beileitung aus der Gose, im beantragten Umfang bewilligt. Die Überleitungsmenge über die Beileitung Gose wurde auf 2,25 Mio. Kubikmeter pro Jahr beschränkt.

- Fließgewässer benötigen für ihre ökologischen und weiteren Funktionen eine ausreichende Wasserführung. Bei einer eventuell vorzunehmenden Erhöhung der Niedrigwasserabgabe ist zu berücksichtigen, dass die Eckertalsperre eine wesentliche Grundlage der Trinkwasserversorgung im nördlichen Harzvorland darstellt.
- Die zielgerichtete Entwicklung der heimischen Fließgewässer stellt eine wesentliche Komponente der wasserwirtschaftlichen Ziele der Landesregierung dar. Dies gilt nicht nur vor dem Hintergrund der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, sondern insbesondere auch im Kontext der Schaffung von naturnahen Auenstrukturen zur Verbesserung des Wasserrückhalts.

Die Maßnahmen des natürlichen Rückhalts sind daher ein wichtiger Baustein zur Vorsorge gegen Trockenheit und Dürre (z.B. Förderung der Grundwasserneubildung) und damit eine wichtige Maßnahme zur Klimaanpassung. Um einen nachhaltigen Hochwasserschutz zu gewährleisten, ist es wichtig, die technischen Maßnahmen durch natürliche Maßnahmen zu ergänzen. Dabei sollte der Ausbau natürli-

cher Kapazitäten priorisiert werden, um negative ökologische Wirkungen eines einseitig technisch ausgerichteten Hochwasserschutzes zu vermeiden.

### **Erfolg in Schierke – ein Gewinn für die Natur und den nachhaltigen Tourismus**

206/24

Bereits im Rahmen der Beantwortung der Fragen der Roten Karte der Jahre 2012 und 2014 hat es einen umfangreichen Austausch zwischen dem Niedersächsischen Heimatbund e.V. und der Niedersächsischen Landesregierung bzgl. der am Wurmberg getätigten Wintersportinvestitionen gegeben.

Die im aktuellen Beitrag aufgegriffenen Planungen der Stadt Wernigerode (Sachsen-Anhalt) bzw. des Landes Sachsen-Anhalt für eine Wintersportnutzung am Großen Winterberg wird die Niedersächsische Landesregierung nicht kommentieren.

Zur generellen Frage der Zukunftsaussichten des alpinen Wintersports im Harz, teilt die Niedersächsische Landesregierung die Einschätzung des NHB, dass sich diese in einem Mittelgebirgsraum wie dem Harz signifikant verschlechtern werden. Daher sind aus hiesiger Sicht auch keine unternehmerischen Entscheidungen für weitere Investitionen in diesem Bereich zu erwarten. Es kann aber vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklung sinnvoll sein, vorhandene Anlagen für eine stärkere Sommernutzung zu entwickeln (z.B. Nutzung für den Transport von Mountainbikes, Anlage von Downhillstrecken und Trails).

### **Sorge um das UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer**

207/24

Das Welterbekomitee der UNESCO hat sich im Rahmen seiner 45. Sitzung vom 10. bis 25.09.2023 in Riad mit dem Zustand des grenzüberschreitenden UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer befasst und hierbei die Besorgnis zum Ausdruck gebracht hat, dass die Vielzahl aktueller Entwicklungen bzw. verschiedener menschlicher Aktivitäten innerhalb, in der Nähe oder unterhalb des Weltnaturerbes dieses gefährden könnten (Beschluss 45COM 7B.23).

Hervorgehoben wurden die Gas-, Öl- und Salzförderung sowie die Infrastruktur für erneuerbare Energien und damit verbundene, kumulative Belastungen. Die Wattenmeerstaaten, darunter Niedersachsen, wurden im Rahmen des sogenannten reaktiven Monitorings aufgefordert, zur Beantwortung der Fragen und Anforderungen des Welterbekomitees einen gemeinsamen Zustandsbericht zu diesen Entwicklungen sowie eine trilateral übergreifende strategische Umweltprüfung der Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte vorzulegen, welche die kumulativen Auswirkungen zukünftiger Pläne und Projekte zum Gegenstand haben soll.

Ein entsprechender trilateraler Zustandsbericht zum aktuellen Erhaltungszustand des Weltnaturerbegebiets wurde der UNESCO am 14.02.2024 zugeleitet.\*) Darin wird auch

die strategische Umweltprüfung inhaltlich und zeitlich konzipiert.

Aus der Verantwortung der Vertragsstaaten der Welterbekonvention für den Erhalt des Welterbes ergibt sich die Anforderung, mögliche erhebliche negative Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des grenzüberschreitenden Weltnaturerbes Wattenmeer sowohl von innerhalb als auch von außerhalb des Gebietes in Entscheidungen zu Plänen und Projekten einzubeziehen.

Zu dieser Verantwortung steht auch die niedersächsische Landesregierung. Nach der derzeitigen Rechtslage ist der außergewöhnliche universelle Wert im Bereich des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch sein Schutzgesetz in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz und weiteren gesetzlich verankerten Umweltprüfungsinstrumenten grundsätzlich gut geschützt, denn Schutzzwecke und Prüfgegenstände lassen sich sowohl inhaltlich als auch funktional mit dem außergewöhnlichen universellen Wert und seinen Kernwerten zur Deckung bringen. Worin aber Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, ist die Nachvollziehbarkeit der angemessenen und diesbezüglich transparenten Berücksichtigung der Welterbebelange bei Planungs- und Genehmigungsentscheidungen auf Basis des national geltenden Rechts.

Die zuständigen Planungs- und Genehmigungsbehörden von relevanten laufenden Verfahren sind um eine entsprechende Umsetzung gebeten. In Bezug auf die angesprochenen Planungen zur Netzanbindung von Offshore-Windparks und anderen Vorhaben der Energiewende ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber diesen Infrastrukturplanungen und -projekten bei Abwägungsentscheidungen gesetzlich ein überragendes öffentliches Interesse zuerkannt hat.

Die geplante Gasförderung vor Borkum stößt auf erhebliche Bedenken in Hinblick auf Umwelt und Natur sowie des Weltnaturerbes.

Auf den ökologischen Zustand der Ästuare und diesbezügliche Verbesserungsanstrengungen wurde bereits in der Weißen Karte (217/22) eingegangen.

Die stete Verbesserung der Schiffssicherheit ist der Landesregierung ein besonderes Anliegen, denn seeseitig können besondere Einzelgefahren für Menschen wie für das Ökosystem Wattenmeer als Weltnaturerbe in der Tat von Schiffshavarien ausgehen. So wurden im Rahmen der Fortschreibung des MSRL-Programms vorgeschlagen, Nutzungsgebote für Megacontainerschiffe zu prüfen (s. näher Weiße Karte 214/21, 216/20). Insbesondere auch hat das Land Niedersachsen die Bundesregierung mehrfach dazu aufgefordert, entsprechende Vorschläge in die International Maritime Organization (IMO) einzubringen; sie sieht hier allerdings das Bundesverkehrsministerium in der Pflicht.

Auch die „Erklärung von Wilhelmshaven“ vom 15.05.2023 mit den Beschlüssen der 14. Trilateralen Regierungskonferenz greift diese Thematik auf und fordert eine Evaluierung und Überprüfung bestehender Schutzmaßnahmen für die ‚Particularly Sensitive Sea Area‘, gerade als Lehre aus früheren Schiffsunfällen.

\*) Common Wadden Sea Secretariat (2024): Report on the State of Conservation of the World Heritage Property „The Wadden Sea (N1314).“

Mögliche Konflikte zwischen Naturschutzbelangen und schiffahrtlichen Nutzungen – dem Befahren selbst – innerhalb des Nationalparks und damit im niedersächsischen bzw. deutschen Anteil am Welterbegebiet werden maßgeblich durch die Nordsee-Befahrensverordnung (NordS-BefV) geregelt.

Die erst 2023 umfassend novellierte Bundesverordnung stellt aus Sicht der Landesregierung einen angemessenen und funktionierenden Ausgleich zwischen den Schutzansprüchen für die Natur bzw. den berechtigten Nutzungsinteressen

teressen der gewerblichen Schifffahrt und des Freizeitverkehrs dar. Sie trägt zur Wahrung der Unversehrtheit des UNESCO-Weltnaturerbes bei.

Eine allgemeine Kenntnis und damit auch verbesserte Einhaltung der einschlägigen Regelungen wird mit deren Darstellung auch in den amtlichen Seekarten zu erwarten sein; die Umsetzung steht in Aussicht (vgl. § 3 Abs. 4 NordS-BefV). Eine Stärkung der Vollzugsmöglichkeiten steht weiterhin im Interesse des Landes (s. dazu Weiße Mappe 214/22).

## KULTURLANDSCHAFT

### **Verankerung der Erhaltung historischer Kulturlandschaften in die Raumordnungsprogramme Niedersachsens**

251/24

Den Ausführungen des NHB ist zuzustimmen. Die Landesregierung nimmt das Lob dankend zur Kenntnis und ist erfreut, den NHB bei der Aufgabe der Bewahrung der historischen Kulturlandschaften an ihrer Seite zu haben.

Aus planerischer Perspektive sind nun erstmal vor allem die Träger der Regionalplanung am Zuge. Die Landesregierung geht davon aus, dass diese stets sorgsam die Entwicklungsperspektiven der jeweiligen Kommune mit dem notwendigen Kulturgutschutz abwägen.

Das Land steht hierfür mit der obersten und den oberen Landesplanungsbehörden beratend zur Verfügung.

### **Schutz der Wallheckenlandschaft Upstalsboom bei Aurich als Nationales Naturmonument**

252/24

Grundsätzlich können Nationale Naturmonumente aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit, bei herausragender nationaler Bedeutung von der obersten Naturschutzbehörde des Landes Niedersachsen im Benehmen mit dem Bund durch Verordnung festgesetzt werden.

Von der seit dem Jahr 2010 bestehenden Möglichkeit, Nationale Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes festzusetzen, hat das Land Niedersachsen, wie die überwiegende Anzahl der Bundesländer, bislang noch keinen Gebrauch gemacht.

Wallhecken sind in Niedersachsen allgemein gem. § 22 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geschützt.

Die Wallheckenlandschaft um den Upstalsboom bei Aurich gehört zu den 75 im Niedersächsischen Landschaftsprogramm aufgenommenen historischen Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung. Insofern liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich um ein Gebiet herausgehobener nationaler Bedeutung handeln könnte, welches gegebenenfalls die Ausweisung als Nationales Naturmonument rechtfertigt.

Allerdings liegt in Niedersachsen noch keine landesweite Konzeption für die Ausweisung von Nationalen Naturdenkmälern vor. Bei der noch ausstehenden Bearbeitung einer solchen Konzeption soll die Wallheckenlandschaft um den Upstalsboom entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit angemessen berücksichtigt werden.

### **Streuobstwiesen auf Kompensationsflächen – gefährdet durch mangelnde oder falsche Pflege**

253/24

Streuobstwiesen stellen auch aus Sicht der Landesregierung wertvolle Kulturbiotope dar, die einen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität leisten. Nicht zuletzt deshalb wurden im Jahre 2021 in Niedersachsen Obstbaumwiesen und -weiden mit einer Fläche von mehr als 2.500 m<sup>2</sup> aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe (Streuobstbestände) unter den gesetzlichen Schutz des § 24 Abs. 2 Nr. 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz gestellt. Demnach sind alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten (§ 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Eine Pflegeverpflichtung ergibt sich daraus jedoch nicht.

Sofern Streuobstwiesen als Kompensationsmaßnahme festgesetzt werden, geschieht dies entweder in Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder der städtebaulichen Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die Zulassungsbehörde (z. B. die untere Bauaufsichtsbehörde) im Zulassungsbescheid festzusetzen. Die Entscheidungen zur Durchführung der Anforderungen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ergehen im Benehmen mit der Naturschutzbehörde, soweit sie (in wenigen Ausnahmefällen) nicht selbst den Eingriff zulässt.

Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahme ist der Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Während die Kompensationsfläche für die Dauer der Eingriffsfolgen bereitgestellt bzw. gesichert sein muss (i.d.R. dauerhaft), so dürfte zumindest bei Privatpersonen eine

dauerhafte Unterhaltungspflege von Kompensationsmaßnahmen über fünfundzwanzig Jahre hinaus i.d.R. an die Grenzen der Verhältnismäßigkeit stoßen.

Die vorgenannten Ausführungen gelten dem Grunde nach auch für die Ausgleichsmaßnahmen aus der Bauleitplanung. Die Verantwortung für die Sicherung und Unterhaltung obliegt bei Ausgleichsmaßnahmen auf den Baugrundstücken dem Bauherren, außerhalb davon grundsätzlich der Gemeinde.

Was die Bitte des NHB betrifft, ggf. auf dem Erlasswege darauf hinzuwirken, die Verantwortung und fachgerechte Ausführung der Pflege verbindlich im Genehmigungsverfahren zu regeln, so erscheint dies angesichts der geltenden Rechtslage und Verwaltungspraxis nicht erforderlich.

Entscheidend ist nach hiesiger Einschätzung, dass die für die Durchführung und Unterhaltung der Kompensation Verantwortlichen ihr Personal im Hinblick auf die fachgerechte Pflege von Obstgehölzen schulen und vor allem bereits bei der Maßnahmenwahl künftige Pflegekosten berücksichtigen.

#### **Eichenalleen im Ekernermoor (Landkreis Ammerland) stehen einer Installation von Windkraftanlagen im Weg 254/24**

Auch aus Sicht der Landesregierung ist es erforderlich, im Rahmen der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung möglichst konfliktarme Räume – auch in Bezug auf Naturschutzbelange – zu identifizieren.

Entgegen der Annahme des NHB ist es allerdings dafür weder notwendig, noch möglich, „alle fachlich erforderlichen Umweltfragen auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu untersuchen und zu klären.“

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Auch vorhandene Informationen, z. B. aus aktuellen Genehmigungsverfahren, sind einzubeziehen.

Der Planungsträger muss sich insoweit mit den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege befassen, als dass er die voraussichtliche Realisierbarkeit seines Plans annehmen darf und nicht Gefahr läuft, wegen dauerhaft fehlender Vollziehbar-

keit desselben gegen das Erforderlichkeitsgebot nach § 1 Abs. 3 Hs. 1 BauGB zu verstoßen.

Bei einem Flächennutzungsplan bzw. einem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b BauGB handelt es sich um eine Angebotsplanung, die Sonstige Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie darstellt.

Über die tatsächliche Lage und Ausführung der Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen hat die Gemeinde bei Planaufstellung in der Regel noch keine Kenntnis, so dass z. B. die Anwendung der Eingriffsregelung erst entweder auf der Ebene des Bebauungsplans entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG oder gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG im Genehmigungsverfahren stattfindet.

Abgesehen von den vorgenannten fehlenden Informationen können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auch wegen ihrer Abhängigkeit vom aktuellen Vorkommen einer geschützten Art sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht für die gesamte Geltungsdauer eines Flächennutzungsplans im Voraus verbindlich bejaht oder verneint werden. Die spezielle (ggf. modifizierte) artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie weiteren Sondervorschriften für die Windenergienutzung an Land (§§ 45b bis 45d BNatSchG, § 6 WindBG) lässt sich daher abschließend erst auf der Genehmigungsebene vollziehen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung des Plans ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ist das zentrale Gebot rechtsstaatlicher Planung. Es ist gleichermaßen bestimmend für den Planungsvorgang als auch für die Planungsentscheidung und damit für das Ergebnis der Planung.

Die von der Planung berührten, einer Abwägung zugänglichen Belange sind schließlich gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Welche Belange in einer konkreten Planungssituation bevorzugt und welche Belange demgegenüber zurückgestellt werden, ist Gegenstand der Abwägung und nicht vom Gesetz vorgegeben. Die Entscheidung unterfällt vielmehr dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz) und ist damit grundsätzlich dem Einfluss des Landes Niedersachsen entzogen.

In Bezug auf die Bitte des NHB, die Ausweisung der Sondergebiete Windenergienutzung – mutmaßlich auch in Bezug auf erforderliche Untersuchungsumfänge – zu regeln, wird auf die entsprechenden Hinweise zu windenergieanlagenempfindlichen Vogel- und Fledermausarten für die Ebene der Flächennutzungsplanung im Artenschutzleitfaden des Landes verwiesen. Dieser bindet die in Ausübung ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit agierenden Gemeinden zwar nicht, dient aber als anerkannte Orientierungshilfe für die Bauleitplanung. Die seit dem 01.02.2023 geltende Ermächtigung in § 9a Abs. 2 BauGB, durch Rechtsverordnung verbindliche Vorgaben zur Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Umweltprüfung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu erlassen, wurde durch das zuständige Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen bisher nicht in Anspruch genommen.

## Erhaltung der historischen Nadelwehre in der Ilmenau (Landkreise Harburg und Lüneburg)

255/24

Seitens der Landesregierung wird für die Veranlassung einer Studie zur Passierbarkeit der in Niedersachsen noch bestehenden Nadelwehre für Fließgewässerorganismen kein Bedarf gesehen, da sich anhand der bekannten Daten diesbezüglich hinreichend sichere Einschätzungen treffen lassen. Weitergehende Untersuchungen wären sehr auf-

wändig und würden vor dem Hintergrund der geringen Anzahl derartiger Anlagen in keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass der Bautyp Nadelwehre aus Gründen der Arbeitssicherheit als sehr kritisch bewertet und deshalb von der zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sukzessive durch andere Anlagentypen ersetzt wird. Die Landesregierung sieht daher keine Möglichkeit, hierauf Einfluss zu nehmen.

## DENKMALSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE

### Wie wichtig ist der Niedersächsischen Landesregierung die Denkmalpflege?

301/24

Die Landesregierung hat das Ende des Denkmalpflegeprogramms „National wertvolle Kulturdenkmäler“ (nwk) der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) mit Bedauern zur Kenntnis genommen.

Laut BKM soll das Programm einerseits im Denkmalschutz-Sonderprogramm des Bundes (DSP) und andererseits im Programm „Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Deutschland (INK) aufgehen.

Die Grundlage der Förderung der Denkmalpflege auf Landesebene bildet § 32 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Dort heißt es, dass das Land zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel beiträgt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht also nicht, die Entscheidung erfolgt vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Möglichkeit, Zuwendungen zu erhalten, richtet sich vor allem nach der Bedeutung und Dringlichkeit des Einzelfalls, nach der Zahl der vorliegenden Anträge und nach der Höhe der bereitstehenden Haushaltsmittel.

Die in Niedersachsen eingesetzten Mittel der BKM lagen im langjährigen Mittel etwa bei 400.000 EUR im Jahr, variierten jedoch erheblich, je nach Anzahl der Fördermaßnahmen. So wurden z. B. 2016 insgesamt Bundesmittel in Höhe von 1.140.000 EUR aus dem nwk-Programm eingesetzt, im Folgejahr 2017 waren es allerdings lediglich 250.000 EUR.

Eine deutlich stärkere Rolle im Rahmen der Bundesförderung spielen allerdings die Mittel aus den Denkmalschutz-Sonderprogrammen, wie beiliegender Aufstellung zu entnehmen ist. Die Tabelle zeigt im Vergleich dazu auch die Landesmittel für Zuwendungen in der Denkmalpflege, die vom Landesamt für Denkmalpflege bewilligt wurden:

	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Bundesmittel</b>	3.896.824	1.872.079	5.752.994	2.684.222	4.414.483
<b>Landesmittel</b>	1.652.081	869.485	843.053	1.049.000	762.863

Mit dem Ziel der Substanzerhaltung durch schonende Reparatur und Pflege werden die im Rahmen von Sicherungs-

Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlichen Ausgaben (denkmalbedingte Aufwendungen) gefördert. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere auch Ausgaben für die Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmälern, wenn hierbei auf ausreichende originale Substanz zurückgegriffen wird, Ausgaben für den denkmalgerechten Ersatz von Bauteilen sowie Kosten einer baugeschichtlichen oder restauratorischen Untersuchung und Dokumentation. Weiterhin zählen Architekten- und Ingenieurhonorare, Ausgaben für die Darstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung eines Kulturdenkmals sowie Ausgaben für die Erforschung und Erhaltung des archäologischen Erbes zu den Fördertatbeständen.

Mit Hilfe der Fördermittel des Landes konnten in den vergangenen Jahren vorbildliche Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Da die Antragstellerinnen und Antragsteller immer einen Eigenanteil zu leisten haben, wurden erhebliche private, kommunale und kirchliche Mittel für den Denkmalerhalt mobilisiert.

Angesichts steigender Baukosten und der Notwendigkeit, Baudenkmale energetisch zu ertüchtigen, haben die Fördermitteln des Landes auch in Zukunft eine wichtige Rolle. Der dauerhafte Erhalt des Kulturerbes wird vielen Beteiligten nur mit der Unterstützung des Landes möglich sein.

Bezüglich einer „Nationalen Bedeutung“ kennt das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz keine Kategorisierung von Kulturdenkmälern. Die Bewertung eines Kulturdenkmals als national bedeutend erfolgt seitens des Landesamtes für Denkmalpflege im Zusammenhang mit an den Bund gerichteten Förderanträgen. Denn nur die nationale Bedeutung erlaubt es dem Bund, entsprechende Bundesmittel für die denkmalpflegerischen Maßnahmen einzusetzen. Die Beurteilung, ob ein Kulturdenkmal eine nationale Bedeutung hat, erfolgte im Rahmen des nwk-Programmes mittels einer wissenschaftlichen Kommission und ausführlichen Gutachten der Denkmalfachämter. Im Rahmen der Denkmalschutzsonderprogramme erfolgt die Einschätzung der nationalen Relevanz der Objekte in der Abteilung Bau- und Denkmalpflege im Landesamt für Denkmalpflege.

Eine Darstellung der Objekte von nationaler Bedeutung im Denkmalatlas ist aus den o. g. Gründen nicht zielführend, da es zum einen keinen verbindlichen Beurteilungsrahmen

für eine nationale Bedeutung gibt und zum anderen die Kategorisierung von Kulturdenkmalen im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz nicht vorgesehen ist, sondern lediglich aufgrund von Förderregularien getroffen wird.

### **301a**

Die Klosterruine in Hude ist bereits als „National wertvolles Kulturdenkmal“ anerkannt, und Instandsetzungsmaßnahmen an der Ruine wurden in der Vergangenheit aus dem Förderprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ der BKM mit Kofinanzierung seitens des Landes gefördert.

Die letzte Instandsetzungsmaßnahme an der Ruine erfolgte 2020 in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und mit gutem Ergebnis. Teil der Maßnahme war auch die Herstellung der Zaunanlage, um das unberechtigte Betreten des Ruinenareals zu unterbinden, das in der Vergangenheit immer wieder zu Schäden und Vandalismus an der Ruine geführt haben.

Die Klosterruine Hude befindet sich in Privatbesitz. Die museale Nutzung und Erschließung der Klosterruine erfolgt ehrenamtlich und engagiert durch den örtlichen Verein der Freunde des Klosters Hude e. V., die in einem Gebäude südlich der Ruine ein kleines Museum unterhalten und den Zutritt zum Klosterareal regeln. Das Landesamt für Denkmalpflege unterstützt und berät den Verein, die Eigentümerin und die Untere Denkmalschutzbehörden stets bei Fragen zu Instandsetzungsmaßnahmen oder Maßnahmen baulicher Art im Bereich und im Umfeld der Klosterruine.

Eine aktive und initiative Rolle kann das Land darüber hinaus bei dem Baudenkmal, das sich in privatem Eigentum befindet, nicht übernehmen.

### **301b**

Die Bedeutung von Fürstenberg als eine der frühesten Porzellanmanufakturen in Deutschland muss an dieser Stelle nicht erneut dargestellt werden (vgl. Rote Mappe/Weiße Mappe 301/14, 402/20 und 304/21). Unbestritten ist ebenfalls der Wert des archäologisch erforschten ersten Brennofens außerhalb des sogenannten Brennhauses im Ortskern von Fürstenberg.

Die aus der Anfangszeit der Manufaktur stammenden Gebäude, wie das Brennhaus, die Mühle und das Arbeiterwohnhaus sind im Eigentum der Gemeinde, die Bedarfszuweisungsgemeinde keine wesentlichen Mittel für die Entwicklung des Bestandes aufwenden kann.

In den letzten zehn Jahren gab es mehrere Termine mit dem MWK, um die Angebote zur Unterstützung bei der Einwerbung von Fördermitteln darzulegen und die Bereitschaft zur fachlichen Beratung zu untermauern. Allerdings kann ohne die maßgebliche Beteiligung der Gemeinde Fürstenberg als Eigentümerin der Gebäude keine Maßnahme an den Gebäuden geplant und durchgeführt werden. Ideen zu Nutzungskonzepten werden bereits seit 2014 diskutiert, allerdings sind auch für die dringendsten Sicherungsmaßnahmen und grundlegende Bauforschungen und Voruntersuchungen für die Grundlagenermittlung zunächst einmal Angebote durch die Gemeinde einzuholen. Auf dieser Basis könnten weitere Gespräche zu Hilfestellungen des Landes und ggf. weiterer Akteure erörtert werden.

### **301c**

Das Landesamt für Denkmalpflege war zuletzt vor fast zehn Jahren im Juli 2014 mit dem historischen Hochofen in Bornum (Lk. Hildesheim) befasst. Ein geplantes Förderprojekt unter Beteiligung von Landesmitteln und Mitteln aus dem ELER-Programm ist aber aus hier unbekanntem Gründen nicht zustande gekommen.

Nach Informationen der unteren Denkmalschutzbehörde gibt es zwischen der Stadt Bockenem und dem Eigentümer einen privatrechtlichen Vertrag, wonach der Hochofen in steter Bauunterhaltung steht. Auch bestehe ein laufender Kontakt mit der Denkmalschutzbehörde.

Zum desolaten Zustand des Faktoreigebäudes hat das Landesamt für Denkmalpflege im Jahr 2022 einen Hinweis an die Denkmalschutzbehörde gegeben.

## **Landesdenkmalkommissionen - zukünftige Zusammensetzung, Aufgaben und Ziele**

302/24

Die Landesregierung begrüßt das Ziel des NHB, die Landeskommision für Denkmalpflege als Interessenvertretung von Denkmalpflege und Denkmalschutz zu etablieren und zu stärken.

Das Landesamt für Denkmalpflege hat in den letzten Jahren gemeinsam mit der obersten Denkmalschutzbehörde mehrere Formate entwickelt, um die Akteure im Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege miteinander zu vernetzen. Die Erkenntnisse aus diesem Prozess sind in die Zusammensetzung der neu berufenen Denkmalkommission eingeflossen.

Insbesondere ist es das Ziel der obersten Denkmalschutzbehörde, den Stellenwert der praktischen Denkmalpflege zu stärken und Lösungen für konkrete fachliche Herausforderungen anzustreben.

Um das zu erreichen, wurden in die neue Denkmalkommission neben Praktikerinnen und Praktikern aus den unteren Denkmalschutzbehörden auch Vertreterinnen und Vertreter des Handwerks berufen.

## **Ressource Kulturerbe digital**

303/24

Die Landesregierung nimmt die lobenden Worte des NHB zum Denkmalatlas mit Befriedigung zur Kenntnis. Dass es sich bei der Pflege dieses Instruments um eine dauerhafte Aufgabe handelt, ist allen Beteiligten bewusst und die Verstärkung der notwendigen Ressourcen ist eingeplant.

Das MWK steht im engen Austausch mit den Partnerinstitutionen des Kulturerbeportals, dem NLD, der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, den Landschaftsverbänden und Landschaften über das gemeinsam verfolgte Ziel eines möglichst einheitlichen und umfassenden, digitalen Zugangs zum gesamten Kulturerbe Niedersachsens.

Aktuell arbeiten die genannten Institutionen intensiv an Konzepten zum Ausbau der entsprechenden Forschungs-

dateninfrasturktur. Diese soll im Ergebnis sowohl wissenschaftliche als auch touristische und sonstige Zugänge zum niedersächsischen Kulturerbe ermöglichen.

### **Geduldeter Denkmalverfall, vorschnelle und ungeahndete Abbrüche**

304/24

Das MWK als oberste Denkmalschutzbehörde greift regelmäßig fachaufsichtlich ein, wenn ihm Sachverhalte der vom NHB geschilderten Art zur Kenntnis gebracht werden.

Zu den benannten Einzelfällen kann wie folgt Stellung genommen werden:

Hinsichtlich des Schäferhauses in Salzgitter-Ringelheim sind sowohl die untere Denkmalschutzbehörde als auch die Denkmalfachbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten tätig geworden, um den durch eine Brandstiftung deutlich erschwerten Erhalt des Denkmals zu ermöglichen.

Die Erhaltung des Fischereihofs in Koldingen ist dem Eigentümer durch die Lage im Hochwassergebiet sowie unmittelbar an der B 443 wirtschaftlich nicht zumutbar.

Hinsichtlich des Wohn- und Geschäftshauses in Lorup sind sowohl die untere Denkmalschutzbehörde als auch die Denkmalfachbehörde ihren Aufgaben pflichtgemäß nachgekommen. Im Ergebnis wurde ein Abbruch nicht genehmigt.

Auch hinsichtlich des Fachwerkhouses in Dettum sind die zuständigen Denkmalbehörden tätig geworden, die oberste Denkmalschutzbehörde wertet die Anfrage des NHB in diesem Fall als Bitte um fachaufsichtliche Überprüfung des Falls, die einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

### **Schlösser und Burgen in Niedersachsen weiterhin in Not**

305/24

Die Burgen, Schlösser und Herrnsitze gehören zu den prominentesten Baudenkmalen Niedersachsens. Sie stehen als Zeugnisse von häufig herausragender kunsthistorischer und baugeschichtlicher Bedeutung im Fokus denkmalfachlicher Befassung. Die Objekte zeigen wie kaum eine andere Baugattung die politische Entwicklung des heutigen Niedersachsens vom Mittelalter bis in das 20. Jahrhundert. Viele dieser Kulturdenkmale bilden noch immer eine erhaltenswerte Einheit von Gebäude und Inventar, insbesondere die zahlreichen Objekte, die sich im generationenübergreifenden Privatbesitz befinden. Deren Eigentümerinnen und Eigentümer sorgen mit erheblichen privaten Investitionen für den Erhalt dieser für das Land Niedersachsen bedeutenden Objekte.

Zu den genannten Einzelobjekten kann wie folgt Auskunft gegeben werden:

Die nicht näher begründete Behauptung, die Kosten für die denkmalgerechte Sanierung des Schlosses Marienburg stiegen „mittlerweile ins Astronomische“, ist unzutreffend. Bund und Land haben dafür 27,2 Millionen Euro bereitge-

stellt und es liegen keinerlei belastbare Hinweise dafür vor, dass die zuletzt 2022 aktualisierte Kostenschätzung fehlerhaft wäre. Die Zuwendungsbaumaßnahme wird nach den Vorgaben der Richtlinie für den Zubau des Bundes durchgeführt und befindet sich nach Abschluss der Vergabe von Generalplanungs- und Projektsteuerungsleistungen im Zeitplan.

Hinsichtlich der Erichsburg steht die Erarbeitung einer denkmalpflegerischen Zielstellung einschließlich des Walls, der Gräben und des Parks in Zusammenarbeit mit der neuen Eigentümerin noch aus.

Die Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen am Schloss Nie-nover wurden und werden durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Northeim fortlaufend betreut.

Die denkmalfachliche Beratung des NLD bezüglich des Cellers Schlosses konzentrierte sich in den vergangenen beiden Jahren auf die geplante, aber derzeit nicht abgeschlossene Neugestaltung der Eingangsbereiche, der Nutzung des Innenhofs für Gastronomie und durch das Theater (denkmalrechtliche Abstimmung der Konzepte) sowie auf die Erneuerung von Innentüren im Rahmen von Brandschutzmaßnahmen. Die Fortführung bzw. die weitere denkmalfachliche Begleitung der Maßnahmen in der Schlosskapelle sowie im Südflügel steht unmittelbar bevor.

Schloss Jever wird von einem Zweckverband aus dem Landkreis Friesland, der Stadt Jever und dem Jeverländischen Altertums- und Heimatverein als Schlossmuseum betrieben. Der engagierten Museumleitung ist es zu verdanken, dass in den letzten Jahren kontinuierliche Bau- und Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden konnten und können. Ein wichtiger Schritt war die Aufnahme des Schlossparks in das Bundesprogramm „Historische Gärten und Parkanlagen im Klimawandel“.

Das Schloss Evenburg wurde vom Landkreis Leer als Eigentümer in guter Zusammenarbeit mit der unteren Denkmalschutzbehörde, dem NLD und den weiteren Beteiligten auf vorbildliche Weise denkmalgerecht instandgesetzt und einer angemessenen Nutzung zugeführt. Gleiches gilt für Schloss Clemenswerth im Eigentum des Landkreises Emsland.

Das Schloss Ringelheim ist seit Jahrzehnten weitgehend ohne Nutzung. Entgegen dem äußeren Eindruck kann nach Auffassung der Denkmalfachbehörde jedoch davon ausgegangen werden, dass eine regelmäßige Instandhaltung gegen gravierendere Schädigungen sichergestellt ist.

Schloss Wrisbergholzen ist in den Jahren 2012 bis 2016 in Dach und Fach mit erheblichen Fördermitteln (BKM, ELER, Landesmittel, Deutsche Stiftung Denkmalschutz) äußerlich gesichert worden. Das Schloss steht ebenso wie die Wirtschaftsgebäude seit 2013 leer.

Einige Nebengebäude (Fayencemanufaktur, Orangerie) werden durch den „Verein zur Erhaltung von Baudenkmalen in Wrisbergholzen e.V.“ auf vorbildliche Weise unterhalten. Die Denkmalbehörden stehen mit dem Eigentümer im Austausch. Sollte den Denkmalschutzbehörden eine akute Gefährdung der überlieferten Denkmalsubstanz zur

Kenntnis gelangen, werden sie Maßnahmen gem. § 23 NDSchG anordnen.

Das Rittergut Limmer steht seit 2020 leer und wurde 2022 durch die Hildesheimer Paul-Feindt-Stiftung versteigert. Nach Auskunft des NLD sind die Denkmalbehörden über die aktuelle Situation im Unklaren. Die oberste Denkmalschutzbehörde nimmt die Anfrage des NHB daher zum Anlass für eine fachaufsichtliche Überprüfung.

Die Idee einer zentralen Kulturerbeverwaltung für Niedersachsen wird von der Landesregierung weiterhin für erstrebenswert gehalten. Entsprechende Konzepte sollen im Verlauf der Legislaturperiode vorgelegt werden.

### Historische Bahnhöfe erhalten

306/24

In einem Flächenland wie Niedersachsen bilden historische Infrastrukturbauten einen wichtigen Denkmalbestand. Denkmalgeschützte Bahnhöfe dokumentieren die Entwicklung der Eisenbahn mit ihren regionalen Besonderheiten im Bereich des heutigen Niedersachsen.

Die historischen Brückenkonstruktionen wurden bereits in einem eigenen Arbeitsheft zur Denkmalpflege in Niedersachsen gewürdigt (Burkhard Wollenweber: Historische Brückenkonstruktionen – Technische Bauwerke der Eisenbahn in Niedersachsen; Arbeitshefte zur Denkmalpflege in Niedersachsen 33, 2006). Aktuell nimmt das NLD an dem DFG-Projekt „Eisenbahnbrücken – Denkmale im Netz“ teil.

Zu den vorgebrachten Einzelfällen kann wie folgt Auskunft gegeben werden:

Nach Jahrzehnten des Leerstands und Verfalls zeichnet sich eine Lösung für den Bahnhof Nordstemmen ab. Die Insellage des Empfangsgebäudes zwischen zwei Gleisen sowie das überragende öffentliche Interesse an der Effizienz und Sicherheit des Eisenbahnverkehrs machen eine sinnvolle Erhaltung und Nutzung des Kulturdenkmals unmöglich.

Daher planen die Deutsche Bahn AG sowie ein privater Investor, möglichst große Teile der denkmalwerten Substanz des Gebäudes nach dessen Rückbau an einem Neubau in unmittelbarer Nähe wiederzuverwenden. Die Landesregierung begrüßt dieses Vorhaben mit Nachdruck, da es aus ihrer Sicht geeignet ist, allen beteiligten Belangen in pragmatischer Weise gerecht zu werden.

Die Ausführungen des NHB zum Bahnhof Bückeburg nimmt die oberste Denkmalschutzbehörde zum Anlass für eine fachaufsichtliche Überprüfung.

Positive Beispiele für den Umgang mit denkmalgeschützten Bahnhöfen sind die Sanierung von Empfangsgebäude und Gleishalle des Bahnhofs in Oldenburg sowie die Erhaltungsmaßnahmen der Städte Lingen und Bad Bentheim an den von ihnen übernommenen Bahnhofsgebäuden.

Die Vorschläge des NHB zu einer systematischen Erfassung der denkmalgeschützten Bahnhofsgebäude und einer Priorisierung ihrer Erhaltung wird die oberste Denkmalschutzbehörde mit der Denkmalfachbehörde erörtern.

### Auch Landeseigentum ist im Staatsbad Pyrmont gefährdet!

307/24

#### Einführung

Das Land Niedersachsen betreibt in Bad Pyrmont durch die Niedersächsische Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH (BG Pyrmont) u. a. eine Rehabilitationsklinik, zwei Hotels, ein Kurmittelzentrum, eine Therme, den Veranstaltungsbereich und bewirtschaftet den Kurpark. Gleichzeitig ist die BG Pyrmont berechtigt, Kurbeiträge zu erheben und den Kurdirektor zu stellen.

Ein wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt der BG Pyrmont ist es, die historischen Gebäude und den Kurpark zu pflegen sowie zu erhalten. Hierfür werden alljährlich erhebliche Mittel aus dem Betriebsbudget verwendet. Daneben finanziert das Land Niedersachsen weitere Investitions- und Bauunterhaltungsmaßnahmen direkt über den Landeshaushalt und setzt diese durch das Staatliche Baumanagement um.

#### I. Finanzielles Engagement des Landes Niedersachsen

In den letzten fünf Jahren hat das Land erhebliche Mittel zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen und zur Deckung weiterer Aufwendungen für das Staatsbad Pyrmont aufgewendet. Hierdurch wird es der BG Pyrmont u.a. ermöglicht ausreichende Instandhaltungsmaßnahmen bei den Gebäuden und Liegenschaften zu finanzieren:

Jahr	2023	2022	2021	2020	2019
Zuführungen in TEUR	6.008	8.472	10.259	12.118	9.145

Allein für den Kurpark wurden in den letzten 10 Jahren im Schnitt 835 TEUR aufgewendet. Daneben wurden mehrere Einzelprojekte, wie die Attraktivierung des Malerblicks (im Jahr 2014, 560 TEUR), die Erneuerung der Wegedecken im Palmengarten (im Jahr 2016, 200 TEUR) oder die Neuanlage des Rosengartens vor dem Parkpalais (im Jahr 2014, 125 TEUR), durchgeführt. Für die weiteren denkmalgeschützten Liegenschaften wendet die BG Pyrmont in durchschnittlich 326 TEUR p.a. an Instandhaltungskosten auf.

Neben der Übernahme der vorgenannten Kosten investiert das Land Niedersachsen aktuell in nicht unerheblichem Umfang in die Infrastruktur des Staatsbades Pyrmont. Dabei werden im Wesentlichen denkmalgeschützte Objekte saniert:

Maßnahme	Voraussichtliche Kosten in TEUR	Denkmalschutz
Sanierung und Modernisierung des Königin-Luise-Bades	34.120	Nein
Sanierung und Modernisierung des Kurhotels	23.552	Ja
Sanierung der Gebäudehülle des Kurtheaters	4.982	Ja
Sanierung und Renovierung der Wandelhalle	1.050	Ja
Sanierung Brunnentempel	628	Ja
Brandschutzsanierung der Kurverwaltung	800	Ja
<b>Summe</b>	<b>65.132</b>	

Die Beanstandung des NHB, das Land hätte notwendige Investitionen unterlassen sowie den Pflege- und Erhaltungsaufwand erheblich reduziert, ist daher nicht zutreffend. Vielmehr nimmt das Land seine Verantwortung als Grundstückseigentümer durch die Finanzierung und Umsetzung von einer Vielzahl von Maßnahmen wahr.

### **Initiierung eines Lösungskonzepts**

Das Land und BG Pymont haben bereits ein Konzept für die zukünftige Ausrichtung des Staatsbades entwickelt. Es erfolgt eine Konzentration der Kur- und Kulturveranstaltungen auf risikoärmere und ausschließlich kurdienliche Angebote. In diesem Zusammenhang wurden Schwerpunkte gesetzt und festgestellt, dass die Gebäude Konzerthaus und Kurtheater nicht länger betriebsnotwendig für die BG Pymont sind.

Gleichzeitig wurde der Kurpark als wesentliches Kurangebot eingestuft, das weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten werden soll. Die BG Pymont ist bei der Erstellung eines neuen Nutzungskonzepts für den Kurpark, in dem insbesondere die Aspekte Denkmalschutz und Baumpflege eine stärkere Gewichtung erhalten, weit fortgeschritten.

Das Kurtheater ist seit September 2018 geschlossen, da das Gebäude aufgrund von Feuchtigkeitsschäden an der tragenden Holzfachwerkkonstruktion nicht mehr als dauerhaft standsicher angesehen wird. Weiterhin bestehen Brandschutzmängel, die Haus- und Bühnentechnik ist abgängig und weiterhin ist keine barrierefreie Nutzung möglich.

Eine Baumaßnahme zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Einhaltung der Denkmalschutzaufgaben ist über das Staatliche Baumanagement Niedersachsen beauftragt worden. Die Kostenschätzung der Bauunterlage (Stand 12/2023) beläuft sich auf ca. 4,98 Mio. €.

Eine Nutzbarkeit des Gebäudes für Kulturveranstaltungen wird durch die Baumaßnahme allerdings nicht wiederhergestellt.

Eine Veräußerung des Gebäudes auf dem freien Markt wurde zurückgestellt, da die Stadt Bad Pymont das Kurtheater in Verbindung mit anderen Grundstücksflächen als Paket vom Land erwerben möchte. Entsprechende Verhandlungen laufen zwischen dem Landesliegenschaftsfond und der Kommune.

Im Rahmen einer brandschutztechnischen Stellungnahme aus März 2017 wurde zudem festgestellt, dass das Konzerthaus elementare bauordnungsrechtliche Anforderungen gem. NBauO und VStättVO (insbesondere Brandschutzmängel) nicht erfüllt. Mit organisatorischen Kompensationsmaßnahmen konnte ein Weiterbetrieb temporär aufrechterhalten werden. Das Konzerthaus musste jedoch im Mai 2022 geschlossen werden, da die Fortführung der Kompensationsmaßnahmen für den Brandschutzsachverständigen weder formell noch materiell rechtlich vertretbar war. Eine Sanierung des Gebäudes würde nach einer Kostenschätzung des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen (Stand 01/2019) ca. 26,9 Mio. € kosten.

Eine baufachliche Stellungnahme eines Architekturbüros aus März 2021, das von der Stadtverwaltung Bad Pymont beauftragt wurde, bescheinigt dem Konzerthaus in den

Bereichen Tragkonstruktion mit Wand und Deckenbekleidung, Dacheindeckung, Fenster und Fassade einen altersangemessenen, guten und funktionsfähigen Zustand. Erwähnenswerte Schäden konnten, mit Ausnahme der bekannten Brandschutzmängel, nicht festgestellt werden. Ein denkmalschutzgerechter Erhalt dieses Gebäudes lässt sich daher zu diesem Zeitpunkt bejahen.

Es wurden bereits tiefgehende Verhandlungen mit der Stadt Bad Pymont über die Übertragung des Eigentums am Konzerthaus geführt. Die Kommune konnte bislang, trotz Aussicht auf finanzielle Unterstützung des Landes, nicht überzeugt werden, die Verantwortung für das Konzerthaus als regional bedeutsames Veranstaltungszentrum für kulturelle, gesellschaftliche und politische Anlässe Bad Pymonts zu übernehmen.

Das Land steht der Kommune für die Übertragung von Liegenschaften jederzeit als Gesprächspartner zur Verfügung und wird wohlwollend an einer gemeinsamen Lösung für die Gebäude Kurtheater, Konzerthaus und für weitere Liegenschaften mitwirken.

Der Beanstandung des NHB, auf Initiierung eines Gesamtkonzepts für Bad Pymont, wird durch die eingeschlagene Strategie des Landes bereits nachgekommen. Durch eine Kommunalisierung von Gebäuden und Unterstützung der Kommune bei der Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen soll eine zukünftige Nutzung der Liegenschaften ermöglicht werden. Sofern eine Übernahme durch die Kommune scheitert, wäre eine Privatisierung der Gebäude eine weitere Möglichkeit der Wiedernutzbarmachung

### **II Städtebauförderung**

Die Stadt Bad Pymont wurde 2022 mit der Gesamtmaßnahme „Innenstadt“ in die Programmkomponente „Lebendige Zentren“ in das niedersächsische Landesprogramm der Städtebauförderung aufgenommen, das wiederum Bestandteil des Bundesprogramms ist.

Damit wurde die Voraussetzung für die Bereitstellung von Fördermitteln von Bund und Land in Höhe von zusammen rd. 6,9 Mio. € (jeweils zur Hälfte) geschaffen.

Auf Grundlage eines u.a. unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellten und mit dem Land abgestimmten Integrierten Stadtentwicklungskonzepts der Stadt werden im Zeitraum von 10 Jahren städtebauliche Missstände beseitigt und Maßnahmen im öffentlichen Raum und an privaten Gebäuden zur Revitalisierung der Innenstadt umgesetzt.

Zu den öffentlichen Einzelmaßnahmen zählen u.a. die Erhöhung der Aufenthaltsqualität, die Förderung der Barrierearmut, des Klimaschutzes und des Rad- und Fußverkehrs sowie die Akzentuierung historischer Sichtachsen der barocken Stadtanlage.

Hervorzuheben ist der Multiplikatoreffekt der Städtebauförderung, wonach öffentliche Investitionen i.d.R. ein Vielfaches an privaten Investitionen nach sich ziehen. Durch die öffentlichen Investitionen werde private Eigentümer animiert, ebenfalls selber in ihre Immobilien zu investieren.

Zusätzlich werden im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Innenstadt“ von Bund und Land direkt Fördermittel für private Modernisierungen und Instandsetzungen bereitgestellt.

Auf diese Weise tragen die Fördermittel der Städtebauförderung von Bund und Land neben der Aufwertung des öffentlichen Raums ebenfalls zu einer nachhaltigen Aufwertung und Sicherung der historischen Gebäudesubstanz und damit dem Erhalt von stadtbildprägenden und denkmalgeschützten Gebäuden und Ensembles in Bad Pyrmont bei.

### III Denkmalpflege

Der zentrale Kurbereich im Staatsbad Pyrmont war durch die intensive Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Nominierungsverfahren des seriellen transnationalen Welterbeantrags „Great Spas of Europe“ im besonderen Fokus der Denkmalfachbehörde. Die fachliche Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, der Stadtverwaltung Bad Pyrmont und des Staatsbades Pyrmont (Niedersächsisches Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH) erfolgt kontinuierlich seitens des Landesamtes für Denkmalpflege sowohl in baufachlichen, restauratorischen wie auch gartendenkmalpflegerischen Fragestellungen. Die Betreuung der Denkmale im Privatbesitz in der Stadt Bad Pyrmont ist zudem durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde gewährleistet.

Alle Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer in Bad Pyrmont erfahren entsprechend der gesetzlichen Regelung fachliche Beratung sowie Unterstützung bei der Vermittlung und Beantragung von Fördermitteln. Die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm ermöglicht die finanzielle Unterstützung weiterer Sanierungsprojekte.

Zuletzt wurde die nationale Bedeutung für das Kurtheater seitens des Landesamtes für Denkmalpflege gutachterlich erarbeitet und von der Stadt eine Antragstellung über das INK-Programm der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien erwogen.

Sorgen bereitet den Denkmalbehörden das Konzerthaus, bei dem einerseits keine Nutzungsperspektive vorhanden ist, andererseits große Herausforderungen im Bereich Brandschutz bestehen, die mit hohen Baukosten einhergehen. Eine Abgabe an die Stadt wird vom Land angestrebt, die Stadt kann diese große Last ohne erhebliche Zuschüsse aber nicht bewältigen. Somit ist das Konzerthaus derzeit ungenutzt, aber nicht substantiell gefährdet, da das Land als Eigentümer seiner Erhaltungspflicht selbstverständlich nachkommt.

### Historische Gärten sind kein Wald

308/24

Der Wald ist existentieller naturnaher Bestandteil des menschlichen Lebensraumes und Lieferant zahlreicher materieller und immaterieller Güter. Daher wird der Wald-erhaltung auf internationaler und nationaler Ebene eine hohe Priorität eingeräumt.

Sowohl das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG), als auch das Niedersächsische Gesetzes über den Wald und die

Landschaftsordnung (NWaldLG) stellen die besondere Bedeutung des Waldes heraus.

So ist es Zweck des NWaldLG, den Wald im waldarmen Niedersachsen wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren, die Forstwirtschaft zu fördern, sowie einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herzustellen.

Während Gärten und Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen und die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht zur freien Landschaft gehören und kein Wald im Sinne des Waldrechts (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 NWaldLG) sind, gelten mit Waldbäumen bestandene Parkanlagen (keine Gartenanlagen) außerhalb von Ortslagen als Wald (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 NWaldLG). Regelmäßig wurden solche Anlagen aus dem Wald heraus entwickelt, sodass die Waldstrukturen und die Waldfunktionen bis heute erhalten blieben. Zum Wald gehörende Parkanlagen grenzen sich somit deutlich von denen im unmittelbaren Wohnumfeld von Menschen ab.

Auch das Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldLG) kennt eine solche Unterscheidung und hat zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen und Gartenanlagen vom Waldbegriff ausgenommen (§ 2 Abs. 3 LWaldG).

Der besonderen Bedeutung von zum Wald gehörenden Parkanlagen wird im Bundesgesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) Rechnung getragen. Die entsprechenden Regelungen zu der Bewirtschaftung von Parkanlagen, die unter den Waldbegriff fallen, sind in § 11 Abs. 2 aufgeführt und gelten unmittelbar auch für niedersächsische Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Hiernach sollen die Funktionen des Waldes als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie im Falle von Parkanlagen die denkmalpflegerischen Belange angemessen berücksichtigt werden. Dies jedoch immer im Zusammenhang mit § 11 Abs. 1 BWaldG, weshalb die Bewirtschaftung im Rahmen der geltenden Rechtsordnung sowie unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ und der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu erfolgen hat.

Mit dieser Regelung an zentralem Ort des BWaldG wird die besondere Bedeutung des Denkmalschutzes bei vorhandenen historischen Parkanlagen herausgestellt und ihr auch in Niedersachsen bereits weitreichend Rechnung getragen. Für Waldbesitzende, Fachberater und Waldbehörden dient sie als wichtiger bewahrender Handlungsrahmen für die Parkerhaltung. Soweit es sich bei solchen Grünanlagen um Kulturdenkmale i.S. von § 3 Abs. 2 NDSchG handelt, ist § 6 i.V. mit § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG zu beachten.

Sofern sich Gärten und Parks über sehr lange Zeiträume durch ausbleibende Pflege zu Wald entwickelt haben, funktionslos geworden sind und nur über eine gärtnerische und denkmalpflegerische Neuanlage wiederhergestellt werden könnten, ist der Einzelfall unter Einbeziehung der zuständigen Denkmalschutzbehörde sowie der Denkmalfachbehörde zu prüfen. In diesen Fällen wird eine Neuanlage regelmäßig eine erhebliche Nutzungsüberlagerung

darstellen, weil es sich nicht mehr um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung unter den Voraussetzungen § 11 BWaldG handelt und damit eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsform vorliegt. Dies gilt insbesondere für Projekte der Gartendenkmalpflege, da Gärten nicht zur freien Landschaft gehören.

Die in der Anfrage erwähnte Ausnahmeregelung im Waldgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (§ 15 Abs. 7 Nr.2 LWaldLG) beschränkt sich auf denkmalgeschützte Parkanlagen, die Wald im Sinne des dortigen Gesetzes sind, wobei die denkmalpflegerischen Eigenschaften zusätzlich im dort vorhandenen Waldverzeichnis festgeschrieben sein müssen (§ 3 i.V. mit § 11 Abs. 7 LWaldG), welches es in Niedersachsen wiederum nicht gibt. Darüber hinaus ist gegenüber Jedermann das freie, entgeltlose Betreten der denkmalgeschützten Parkanlagen sicherzustellen.

Von der Ausnahmeregelung ausgenommen bleiben auch in Mecklenburg-Vorpommern alle Wälder ohne gesondert eingetragene denkmalpflegerische Eigenschaften im Verzeichnis, historische Gärten und zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen.

Der vom Heimatbund mehrfach kritisierte Waldschutz, das heißt der Schutz des Waldes vor Schadorganismen, ist elementarer Bestandteil des Walderhalts und dient somit auch dem Schutz der als Wald geltenden Parkanlagen. Er ist in § 13 NWaldLG verpflichtend vorgeschrieben, wenn benachbarte Waldbestände anderer Waldbesitzer in Mitleidenchaft gezogen werden könnten.

Zu den geforderten Änderungen des NWaldLG ist anzumerken, dass es § 2 Abs. 4 Ziffer 4 im aktuellen NWaldLG nicht gibt. Fehlinterpretationen aufgrund des aufgeführten § 2 Abs. 5 Ziffer 2 können vermieden werden, wenn die Sach- und Rechtslage vor Ort mit Waldbehörden, Denkmalschutzbehörden und Fachberatern thematisiert werden.

Aufgrund der schon bestehenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen und dem Verzicht auf ein bürokratisch aufwendiges Waldverzeichnis für alle niedersächsischen Waldgrundstücke wird seitens der Landesregierung derzeit keine Notwendigkeit für eine vergleichbare Ausnahmeregelung und Anpassung des NWaldLG gesehen. Im Falle einer Gesetzesänderung kommt die Landesregierung gern auf das Angebot des NHB zurück, an den Definitionen von historischen Gärten und Parks mitzuwirken.

**Replik: Alter jüdischer Friedhof am Trecktief in Emden**  
309/24

Die Landesregierung hat auf den Punkt 309/23 in der Weißen Mappe wie folgt geantwortet:

„Der NHB erhebt gegenüber der Stadt Emden den Vorwurf, durch Straßenbaumaßnahmen eine Schändung des jüdischen Friedhofs am Trecktief fortzusetzen, anstatt in der Vergangenheit verursachte Störungen rückzubauen.

Dieser Vorwurf kann seitens des MWK in keiner Weise nachvollzogen werden und wird zurückgewiesen. Die in Rede stehende Maßnahme wurde von der Stadt Emden in enger Abstimmung mit der Archäologie der Ostfriesischen Landschaft, dem Landesamt für Denkmalpflege, der obersten Denkmalschutzbehörde sowie im Benehmen mit dem Landesverband der jüdischen Gemeinden genehmigt.

Dabei wurde selbstverständlich darauf geachtet, dass der Umgang mit historischen jüdischen Bestattungen in der gebotenen Form erfolgt. Das vom NHB angenommene Vorliegen eines „Rechtsbruchs“ kann vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht nachvollzogen werden.“

An dieser Sachlage hat sich im Verlauf des vergangenen Jahres nichts geändert. Der Antwort der Landesregierung ist daher in der Sache nichts hinzuzufügen.

Es wird jedoch mit Nachdruck betont, dass sich die Landesregierung selbstverständlich in jeder Hinsicht für den Erhalt von Zeugnissen jüdischer Kultur und Geschichte einsetzt. Die Frage, „auf welche Weise dies konkret erfolgen wird“, ließe sich nur an konkreten Einzelbeispielen beantworten.

**Wie geht es weiter im Welterbe Harz?**

310/24

Für das UNESCO-Welterbe im Harz soll die Erarbeitung des Managementplans im Jahr 2025 beginnen. Ein entsprechendes Leistungsverzeichnis und eine Kalkulation liegen vor.

Der Managementplan für die Oberharzer Wasserwirtschaft ist in weiten Teilen noch aktuell, bedarf jedoch einer Fortschreibung und Anpassung insbesondere über die Beschreibung des Managementsystems hinaus.

Die Erfassung ist eine fortlaufende Aufgabe, die gem. § 21 NDSchG durch das NLD als Denkmalfachbehörde erfolgt. Die Verantwortung für das Monitoring liegt bei den Eigentümern sowie bei den Denkmalbehörden. Entsprechende Abläufe werden in den Managementplänen erfasst.

Laut Stiftungssatzung wirkt die Stiftung gemeinsam mit den weiteren Akteuren im Welterbe sowie den Denkmalbehörden bei Erhaltungsfragen mit. Sie führt selbst keine Erhaltungsmaßnahmen durch, denn diese obliegen gem. § 6 Abs. 1 den Eigentümerinnen und Eigentümern der betreffenden Kulturdenkmale. Die Stiftung unterstützt bei der Analyse und Beantragung von Fördermitteln.

# REGIONALGESCHICHTE UND KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

## Regionale Themen im schulischen Unterricht verankern

401/24

**Zu a.:** *Wie wird das Land regionale Bezüge im allgemeinen Schulunterricht stärker und verbindlich im Lehrplan verankern?*

Bereits jetzt gehört es gemäß Nr. 2 des Erlasses „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“ (RdErl. d. MK v. 1.6.2019 – 32 – 82101/3-2 – VORIS 22410) zum Bildungsauftrag der Schule, die regionalen und regionalsprachlichen Bezüge sowie die Region als Ganzes im Unterricht und im Schulleben zu berücksichtigen, sichtbar zu machen sowie die Entwicklung eines regionalen Bewusstseins zu fördern. Unterricht „vor der Schultür“ soll entsprechend erleichtert durchgeführt werden können.

Des Weiteren sehen die Kerncurricula der einzelnen Unterrichtsfächer für alle Schulformen die Einbeziehung regionaler Bezüge bei der Planung von Unterrichtseinheiten vor. Sie sind von den Fachkonferenzen in den schuleigenen Arbeitsplänen entsprechend zu berücksichtigen.

Im Rahmen dieser Berücksichtigung regionaler Bezüge im Unterricht kann eine Zusammenarbeit mit den Landschaften und Landschaftsverbänden, mit regionalen und örtlichen Heimatvereinen, mit regionalen Kulturträgern, mit dem Niedersächsischen Heimatbund, mit Universitäten, Bildungsregionen, regionalen Bildungszentren (Umwelt etc.), Museen, Gedenkstätten und Archiven erfolgen. Der Besuch von außerschulischen Lernorten, die geeignet sind, das Besondere einer Region zu verdeutlichen, kann ebenso entsprechend Teil des Unterrichts sein. Dies kann sowohl im Fachunterricht als auch im Wahlpflichtunterricht, in Arbeitsgemeinschaften, bei Projekten und durch Angebote der Ganztagschule erfolgen.

**Zu b.:** *Ist das Land wie der NHB davon überzeugt, parallel zur Verlängerung oder Überarbeitung des Sprachenerlasses einen Runderlass zur Verankerung für den landes- und regions- oder ortsbezogenen Schulunterricht erarbeiten zu müssen?*

Der Erlass „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“ (RdErl. d. MK v. 1.6.2019 – 32 – 82101/3-2 – VORIS 22410 –) ist schon jetzt – wie bereits der Titel besagt – kein alleiniger Sprachenerlass für die Regionalsprache Niederdeutsch und die Minderheitensprache Saterfriesisch.

Im Rahmen der ab 2025 geplanten Weiterentwicklung des genannten Erlasses wird weiterhin auch die Einbeziehung regionaler Bezüge in den Unterricht eine zentrale Rolle spielen. Die Landschaftsverbände und der NHB werden an dieser Weiterentwicklung beteiligt.

**Zu c und d.:** *Ist das Land bereit, Lehrkräfte an das NLQ zur Arbeit an landes-, regions- und ortsbezogenen Unterrichtsmaterialien abzuordnen?*

*Welche Möglichkeiten hat das Land, Lehrkräfte sowohl in den Ausbildungsseminaren als auch im laufenden Lehrbetrieb zum Einsatz regionaler Themen im Schulunterricht fortzubilden?*

Die Fachaufgabe Niederdeutsch in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) verfügt seit 2020 über ein verdoppeltes Gesamtkontingent von 530 Jahreswochenstunden für Beratungs- und Unterstützungsaufgaben sowie zur Durchführung von Unterrichtsprojekten.

Von diesen Anrechnungsstunden werden 135 Stunden für die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater verwendet. Diese haben u. a. im Rahmen der schulformbezogenen Beratung „Regionen im Unterricht“ neben der Beratung der Schulen insbesondere die Aufgabe,

- die Bildung regionaler Netzwerke für regionale Themen im Unterricht zu initiieren und zu organisieren,
- Weiterbildungsmaßnahmen zu initiieren und ggf. zu organisieren,
- den Kontakt zu den genannten Partnern zu pflegen,
- bei regionalen und landesweiten Wettbewerben mitzuwirken und
- bei der Umsetzung regionaler Themen und Inhalte interdisziplinäre Bezüge herzustellen.

Beratung und Unterstützung erfolgen als Einzelberatung, in Dienstbesprechungen sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

Ein umfassendes auch regionsbezogenes Materialangebot steht den Schulen bereits im Bildungsportal Niedersachsen zur Verfügung.\* Die Entwicklung zusätzlicher Materialien ist u. a. im Rahmen des Modellprojekts „Niederdeutsch im Sekundarbereich I“ geplant. Eine Abordnung weiterer Lehrkräfte an das NLQ zur Arbeit an landes-, regions- und ortsbezogenen Unterrichtsmaterialien ist nicht vorgesehen.

Mit Blick auf die Ausbildung der Lehrkräfte wird darauf hingewiesen, dass diese zwei Phasen umfasst, das zehnmestrige Lehramtsstudium und den achtzehnmonatigen Vorbereitungsdienst. Die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds.MasterVO-Lehr) beschreibt, welche Kompetenzen die Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudiengängen mitbringen müssen. Darüber hinaus sind die Hochschulen grundsätzlich in ihrer Forschung und Lehre frei und können – insofern sie dies für ihre Lehre als sinnvoll erachten – selbstverständlich in ihren fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen auch einen Fokus auf regionale Themen und regionale außerschulische Lernorte legen.

Im Vorbereitungsdienst werden die im Fach erworbenen Kompetenzen im Hinblick auf schul- und unterrichtspraktische Anforderungen erweitert und vertieft, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiVD) erteilen eigenverantwortlichen Unterricht in den Fächern auf der Basis der Kerncurricula der Fächer und unter Berücksichtigung regionaler und schulspezifischer Möglichkeiten und Angebote.

\*) <https://bildungsportal-niedersachsen.de/allgemeinbildung/unterrichtsfacher/sprachen-und-literatur/niederdeutsch>.

## **Das „Grüne Band“ muss als Erinnerungslandschaft und außerschulischer Lernort vermittelt werden**

402/24

Die Frage nach einer Unterstützung kleiner Erinnerungsorte im Rahmen der Gesamtentwicklung stellt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht, da über die mögliche Weiterentwicklung des Grünen Bandes zur gemischten Stätte noch keine Entscheidung getroffen wurde. Eine Einreichung der Vorab einschätzung könnte nach jetzigem Stand 2031 erfolgen. Zunächst ist es notwendig, den Denkmalbestand im Bereich des Grünen Bandes vollständig in allen anliegenden Ländern zu erfassen, um eine mögliche Fortentwicklung des Antrags zu einer gemischten Stätte mit der erforderlichen Sorgfalt prüfen zu können.

Konkrete Vereinbarungen über weitere Schritte (Prüfung der Erfolgsaussichten einer Bewerbung als sogenannte „mixed site“) können erst nach Abschluss der vollständigen Inventarisierung der Denkmäler in allen Ländern (voraussichtlich in zwei bis drei Jahren) erfolgen.

Für Niedersachsen ist die Inventarisierung abgeschlossen. Zwar befinden sich im Bereich des Grünen Bandes zahlreiche Kulturdenkmale, von denen jedoch nur ein verschwindend geringer Teil in den Kontext baulicher Hinterlassenschaften der innerdeutschen Grenze fallen. Es handelt sich dabei um vier als Einzeldenkmale verzeichnete Wachtürme sowie einen weiteren ehemaligen Wachturm, dessen Denkmaleigenschaft aufgehoben wurde. Alle übrigen Kulturdenkmale stammen aus anderen Zeitschichten und stehen in keiner Verbindung mit den Grenzanlagen der DDR, die konstituierend für die Entstehung des Grünen Bandes waren.

Die Förderung geeigneter Erinnerungsorte zur deutschen Teilung und Wiedervereinigung sind der Landesregierung sehr wichtig. Hier sind insbesondere auch Orte entlang des Grünen Bandes beziehungsweise der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze, die sich in unterschiedlicher Form sowohl der Kulturlandschaft am Grünen Band als auch der Geschichte der deutschen Teilung widmen, zu nennen.

Die Initiierung von Besuchen außerschulischer Lernorte wie beispielsweise Erinnerungsorten oder Gedenkstätten ist in den Kerncurricula als eine Aufgabe der Fachkonferenzarbeit u. a. der Unterrichtsfächer Geschichte, Politik, Politik-Wirtschaft sowie Gesellschaftslehre (nur an integrierten Gesamtschulen) im Sekundarbereich I festgeschrieben. Hierbei ist zudem auf die pädagogische Eigenverantwortung der Lehrkräfte gemäß § 122 des Niedersächsischen Schulgesetzes hinzuweisen. Im Rahmen dieser Eigenverantwortung obliegt es den Lehrkräften, auch Besuche außerschulischer Lernorte bei ihrer Schulleitung zu beantragen und durchzuführen. In diesem Zusammenhang begrüßt die Landesregierung, wenn Schulen die Möglichkeit nutzen, das Grüne Band sowohl unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher als auch historischer Aspekte der deutschen Teilung zu besuchen und zu erkunden.

Für die Unterstützung von Lernorten bzw. dem Besuch dieser stehen der Landesregierung unterschiedliche Mög-

lichkeiten zur Verfügung:

Das Kultusministerium (MK) fördert außerschulische Lernorte im Rahmen der anerkannten außerschulischen Lernstandorte BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung). Dies ist ein Netzwerk aus Lernorten, die im Sinne des BNE-Erlasses die Umsetzung und Weiterentwicklung von BNE an Schulen mit ihren Angeboten unterstützen und dabei die Qualitätskriterien BNE erfüllen.\* Um außerschulischer Lernstandort zu werden, ist eine Bewerbung der Institution sowie ein Anerkennungsverfahren zu durchlaufen. Mit der Anerkennung ist keine finanzielle Förderung verbunden. Zur Unterstützung der Weiterentwicklung der Lernorte finden regelmäßig regionale Dienstbesprechungen und regionale Tagungen des Netzwerkes statt.

Eine gezielte Förderung von zwei im Beitrag der ROTEN MAPPE genannten „Erinnerungsorten“ erfolgt durch das MK zudem im Rahmen der länderübergreifenden Schülerprojekttag in der Gedenkstätte „Deutsche Teilung Marienborn“ sowie dem als außerschulischer Lernstandort BNE anerkannten „Grenzlandmuseum Eichsfeld“. Die Kosten für den Besuch sowie die Durchführung dieser Veranstaltungen zum Thema Deutsche Teilung/ Wiedervereinigung werden vom Land Niedersachsen getragen.

Des Weiteren werden Schulfahrten zu Gedenkstätten der Erinnerung an die NS-Zeit finanziell unterstützt. Zu den vom NHB genannten „Erinnerungsorten“ können die Fahrtkosten allerdings nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fahrten zu NS-Gedenk- und Dokumentationsstätten auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen derzeit nicht finanziert werden. Gleichwohl gibt es für Schulen verschiedene Möglichkeiten, Besuche von außerschulischen Lernorten zu realisieren.

Falls Lernorte pädagogische Projekte der politischen Bildung für bzw. mit Schulen planen, bei denen begründetes Landesinteresse gegeben ist, können sie sich hinsichtlich einer möglichen Forderung direkt an das MK wenden. Dort stehen im begrenzten Rahmen finanzielle Mittel zur Umsetzung von Projekten der politischen Bildung zur Verfügung. Eine institutionelle Förderung von Lernorten ist mit diesen Mitteln zugleich nicht möglich.

## **Auch historische Bauakten sind zu archivieren!**

403/24

Der Erhalt historischer Bauakten sowie sonstigen archiwürdigen Schriftguts ist ein wichtiges Anliegen der Niedersächsischen Landesregierung. Das gilt sowohl für die Sicherung des Archivguts des Landes als auch für die – als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ausgestaltete – Sicherung des Archivguts der Kommunen.

Nach Einschätzung der Landesregierung sind sich die niedersächsischen Kommunen grundsätzlich ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherung ihres Archivgutes und der damit verbundenen Bedeutung dieser Aufgabe für die historische Überlieferungsbildung bewusst.

Dennoch sieht die Landesregierung, dass die Wahrnehmung der kommunalen Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten in Einzelfällen, vor allem bei finanziell

\*) s. Bildungsportal: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/bne/praxis/anerkannte-ausserschulische-lernstandorte-bne>.

weniger starken Kommunen, nicht immer in einem ausreichenden Maß stattfindet.

#### **Im Einzelnen:**

• *Welche Vorkehrungen sind zum Schutz von archivalischen Unterlagen zu Kulturdenkmälern im Lande Niedersachsen generell über die naturgemäß allgemein gehaltenen Vorschriften des Niedersächsischen Archivgesetzes, § 7, getroffen worden?*

Das Niedersächsische Landesarchiv unterzieht das Schriftgut der Landesbehörden und Gerichte durchgehend einer sorgfältigen archivischen Bewertung. Dies gilt auch für Unterlagen zu Kulturdenkmälern. Dabei sind der Gesichtspunkt des Denkmalschutzes bzw. eine Einstufung als UNESCO-Welterbe wichtige Kriterien für die Feststellung der Archivwürdigkeit dieser Unterlagen.

Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt zudem mithilfe des Niedersächsischen Landesarchivs die Kommunen bei ihrer archivischen Aufgabenwahrnehmung, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben und der dafür dem Landesarchiv zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich ist.

• *Nimmt die Landesregierung die geschilderten Vorgänge zum Anlass, im Rahmen ihrer fachaufsichtlichen Pflicht bestehende Vorkehrungen zur Sicherung des Archivgutes zu überprüfen und diese, bspw. auf dem Erlass- oder Verordnungswege, gegen solcherart unwiederbringlichen Kulturgutverlust zu treffen?*

Die Niedersächsische Staatskanzlei hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit für das niedersächsische Archivwesen die Stadt Goslar um Stellungnahme zu den vom NHB beschriebenen Missständen gebeten.

• *Sind die archivalischen Überlieferungen der Welterbestätten in Niedersachsen bereits vollständig erfasst worden und wenn nicht, gibt es konkrete Planungen dafür?*

Schriftliche Überlieferungen zu den Welterbestätten entstehen an vielen Stellen der Verwaltung: bei den Trägern der Welterbestätten, bei den Bauaufsichtsämtern der Kommunen und bei diversen Behörden der Landesverwaltung. Entsprechend vielfältig sind die Zuständigkeiten für die Archivierung dieser schriftlichen Aufzeichnungen.

So werden etwa die Urkunden und Akten der Stadt Goslar grundsätzlich im Stadtarchiv Goslar erfasst und im Rahmen der Gesetze zugänglich gemacht. Soweit das Niedersächsische Landesarchiv archivisch zuständig ist, legt es einen besonderen Fokus auf die Übernahme von Akten und Plänen zu Welterbestätten, denkmalgeschützten Gebäuden und anderen Kulturdenkmälern.

Für die Sicherung der Überlieferung von Schriftgut der Welterbestätten sind allerdings in erster Linie deren Träger zuständig. Im Falle des Erzbergwerks Rammelsberg war das bis 1988 die Preussag AG Metall, heute TUI. Das Museum ist ebenso wie die Klosteranlage Walkenried Teil der Stiftung UNESCO-Welterbe im Harz. Die Goslarer Altstadt besteht aus zahlreichen Gebäuden und Grundstücken mit unterschiedlichen Eigentümern. Die Aufgabe, die Oberharzer Wasserwirtschaft zu unterhalten, ist 1996 von der Landesforstverwaltung auf die Harz Wasserwerke AG übergegangen. Die verschiedenen Museen werden von Kommunen getragen. Dom und St. Michaelis in Hildesheim liegen in der Zuständigkeit des Bistums bzw. der evangelischen Landeskirche.

Vor diesem Hintergrund kann die Niedersächsische Landesregierung nur eingeschränkt auf eine vollständige Erfassung der betreffenden Überlieferungen hinwirken. Allerdings sind in jüngerer Zeit Unterlagen zu den Welterbestätten im Wege von Schenkungen in das Landesarchiv gelangt, so etwa zur Oberharzer Wasserwirtschaft und zum Erzbergwerk Rammelsberg. Diese Überlieferungen werden erschlossen, restauriert, digitalisiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

• *Wird die Sicherung der archivalischen Überlieferungen der Welterbestätten in Niedersachsen und ihr angemessener sorgfältiger Umgang in den vorhandenen bzw. noch zu erstellenden Managementplänen berücksichtigt werden?*

Die Stiftung UNESCO-Welterbe im Harz ist aktuell dabei, die Erstellung des von der UNESCO geforderten Managementplans umzusetzen. Die Stadt Goslar würde ein Verzeichnis der welterberelevanten Aktenbestände und ihrer Standorte als Bestandteil des Managementplans begrüßen.

Die Sicherung der archivalischen Überlieferung des Fagus-Werks in Alfeld wird in einem Managementplan berücksichtigt werden.

## NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

### Niederdeutsch weiter fördern und für die Zukunft sichern

501/24

Der Beitrag des NHB zeigt deutlich, wie vielschichtig die Verpflichtungen sind, die das Land Niedersachsen mit der Zeichnung der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen eingegangen ist. Die Förderung des Niederdeutschen und Saterfriesischen betrifft ganz verschiedene Bereiche der Landesverwaltung, sei es die Kulturförderung, die schulische Bildung oder das Angebot von Verwaltungsleistungen in niederdeutscher oder saterfriesischer Sprache.

Das Online-Zugangsgesetz (OZG) fordert im Rahmen der Digitalisierung den ganzheitlichen Prozess des nach den Bürgeranliegen/-sicht ausgestalteten Verwaltungshandelns mittelbarer und unmittelbarer Behörden. Der Prozess zieht sich von der Informationsbereitstellung über die Leistungserbringung der Verwaltung zur Information über möglicherweise vorhandene Onlinedienste. Die Information wird in den Verwaltungsportalen bereitgestellt. Erzeugt wird sie im Rahmen einer Redaktionskaskade zwischen Bund, Ländern und Kommunen in Zuständigkeit der fachrechtverantwortenden Stellen.

Dabei werden die mit der Verwaltungsleistung verbundenen Verfahrensabläufe möglichst bundes- oder landeseinheitlich beschrieben und die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme benannt. Im Prozess folgt eine elektronische Registrierung über BundesID oder „Mein Unternehmenskonto“, Webformulare werden zum online Ausfüllen angeboten und beim Absenden wird das Entrichten der Online-Gebühr aufgerufen. Es folgen die Zustellung eines elektronischen Rückbescheids und ggf. Gebührenbescheide sowie Urkunden. Im Rahmen der Automation werden dabei sowohl Fachverfahren wie auch Registerabfragen integriert und Daten in der Antragsstellung entsprechend ausgetauscht. Zur OZG-Umsetzung bieten Bund und Länder den Behörden zentrale Onlinedienste an. Desgleichen existieren kommerzielle Produkte diverser Hersteller, die von Kommunen eingesetzt werden.

In Summe handelt es sich um ca. 5600 vom OZG betroffene Verfahren, die trotz aller Bemühungen momentan bundesweit nur zu 35% umgesetzt sind. Gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz ist dabei ausschließlich die Amtssprache Deutsch zum Einsatz gekommen. In keinem Bundesland ist derzeit Niederdeutsch bei den „Einer für alle Diensten“ sowie den nach Standard bundesweit zentral über die Bundesredaktion bereitgestellten Informationen zur Leistungserbringung der Verwaltung berücksichtigt worden. Es ist derzeit weder organisatorisch noch finanziell möglich, dem Ansinnen nach Einsatz der Sprachversion Niederdeutsch im Gesamt-OZG-Kontext nachzukommen.

Es zeichnen sich jedoch Entwicklungen ab, die eine Überführung vorhandener Texte ins Niederdeutsche per Künstlicher Intelligenz ermöglichen werden. Zumindest in Schleswig-Holstein gibt es im universitären Bereich ein erstes Sprachmodell. Sobald eine Nachnutzung möglich ist und auch sinnvoll erscheint – inwieweit semantische Ab-

weichungen durch Sprachvarianz behoben werden können, wäre dabei zu prüfen – wird dem Ansinnen sicherlich zumindest in den Teilen, die die reine Informationsbereitstellung betreffen, entsprochen werden können. Bei Antragsformularen gilt nach wie vor die Ausformulierung, die das jeweilige Fachrecht vorgibt. Zudem gibt es für Verwaltungsbegriffe noch kein entsprechendes standardisiertes Wörterbuch in Niederdeutsch, das zu Hilfe gezogen werden kann.

Ein besonderer Fokus im schulischen Bereich soll im Schuljahr 2024/2025 auf der Weiterentwicklung des Modellprojekts „Niederdeutsch im Sekundarbereich I“ liegen, das seit 2019 die in der Grundschule etablierten Maßnahmen zur Förderung des Niederdeutschen in den Schuljahrgängen 5 bis 10 weiterführt. Ziel ist es, auf Grundlage des Entschließungsantrags des Niedersächsischen Landtags „Förderung für Niederdeutsch und Saterfriesisch verstetigen und weiter ausbauen“ vom 21.09.2017 (Drs. 17/8226), die Weiterentwicklung des Niederdeutschunterrichts hin zum ordentlichen Unterrichtsfach zu unterstützen und den Beschluss des Entschließungsantrags umzusetzen.

Durch dieses Modellprojekt an 16 Schulen aller Schulformen des Sekundarbereichs I (außer Hauptschule) werden seitdem die Regional- und Minderheitensprachen verstärkt in den Unterricht getragen und die Schulen bei der Einrichtung des Faches Niederdeutsch als Fremd- bzw. Regionalsprachenangebot unterstützt. Die Schulen erprobten bisher u. a.

- Niederdeutschunterricht in Wahlpflichtkursen (WPK). Die WPKs werden benotet und die Verbindlichkeit der Inhalte nimmt deutlich zu. Dies ist für die Zukunft der Regionalsprache in der Schule von besonderer Bedeutung,
- die Sprachbegegnung in verschiedenen Sachfächern,
- die Einbindung von „Sprachpatinnen und -paten“ und
- die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern aus den Regionen.

Im Folgendem muss ein besonderer Schwerpunkt der Entwicklung von bewerteten Unterrichtsangeboten im Sekundarbereich I liegen, da das einzuführende ordentliche Unterrichtsfach auf dieser Grundlage erteilt wird.

Die Modellschulen stehen der Universität als Ausbildungs- und Praktikumsschulen zur Verfügung. Deshalb wird es eine enge, im Rahmen von Dienstbesprechungen bereits anberaumte und durch Kultusministerium (MK) und Regionale Landeschulbehörden (RLSB) unterstützte Kooperation der Schulen mit der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg zur Unterstützung der aufsteigenden Einführung des Studienfachs Niederdeutsch an der Universität geben.

Darüber hinaus sollen die Modellschulen an der Entwicklung und Erprobung geeigneter Unterrichtsmaterialien insbesondere für die Schuljahrgänge 9 und 10 beteiligt werden, die eine Ergänzung des 2022 veröffentlichten Lehrwerk für den Niederdeutschunterricht im Sekundarbereich I „Snacken, Protten, Kören“ darstellen.

Eine weitere Aufgabe wird die Evaluation der den Modellschulen bereitgestellten Curricularen Vorgaben für das Fach Niederdeutsch im Sekundarbereich I sein. Im Anschluss an diese Erprobungsphase ist eine Weiterentwicklung des Formats in ein reguläres Kerncurriculum vorgesehen.

Darüber hinaus ist eine Weiterentwicklung des Erlasses „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“ ab 2025 geplant. Eine Veröffentlichung ist zum 01.01.2026 beabsichtigt. Bis dahin wird der geltende Erlass verlängert. An der Weiterentwicklung werden u. a. die Bildungsbehörden, der Niedersächsische Heimatbund und die Landschaften sowie die Akteure in Schulen beteiligt.

Auch das Bildungsangebot an Grundschulen wird weiterhin durch Beratung und Unterstützung, Anrechnungsstunden für die Entwicklung niederdeutscher Sprachangebote sowie die Bereitstellung geeigneter Bildungsmedien auf dem Bildungsportal unterstützt.

Die Förderung des Niederdeutschen und Saterfriesischen bleibt auch weiterhin ein wichtiger Bestandteil der niedersächsischen Kulturförderung. Sie ist bereits fester Bestandteil der regionalen Kulturförderung über die Landschaften und Landschaftsverbände. Darüber hinaus stehen auch in diesem Jahr wieder zusätzliche Mittel für die Niederdeutschförderung über die Landschaften und Landschaftsverbände („AG Platt is cool“) zur Verfügung. Das von Niedersachsen mitfinanzierte Länderzentrum Niederdeutsch in Bremen hat sich mittlerweile etabliert. Die Verstetigung der Mittel für den Saterfriesischbeauftragten eröffnet eine verlässliche Perspektive für den Schutz der Sprache vor Ort.

### **Niederdeutsch gehört zum Land Niedersachsen - erfolgreiches Modell Plattdeutschbeauftragte übernehmen** 502 /24

Niedersachsen verfügt über eine vielfältige Kultur in ebenso vielfältigen Regionen. Teil dieser Kultur ist auch die niederdeutsche Sprache, die eine Jahrhunderte alte Tradition hat. In Anerkennung dieser Tradition und seiner Bedeutung unterstützt und fördert die Landesregierung den Gebrauch der niederdeutschen Sprache.

Auch aus diesem Grund hat sich Niedersachsen im Rahmen der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen verpflichtet, sowohl die niederdeutsche Sprache als auch das Saterfriesische zu schützen und zu fördern, um somit zum Erhalt für zukünftige Generationen beizutragen.

Bereits im Jahr 2017 haben die Ämter für regionale Landesentwicklung bei den regelmäßigen Zusammenkünften mit den Kommunen für die Einrichtung dieser Funktion geworben. Im Jahr 2022 wurden die Ämter für regionale Landesentwicklung erneut darum gebeten, den Wunsch des Niedersächsischen Heimatbundes weiterzutragen.

Die Landesregierung freut sich über die positiven Erkenntnisse aus den Regionen, in denen Plattdeutschbeauftragte

eingesetzt werden. Nach den Rückmeldungen der Ämter für regionale Landesentwicklung erfolgt dieses positive Werben für das nachvollziehbare Anliegen, wenn nicht bereits mehrfach geschehen, bei sich bietendem Anlass auch weiterhin.

Allerdings bleibt zu berücksichtigen, dass die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen keine rechtliche Grundlage dafür bietet, die Bestellung von Plattdeutschbeauftragten auf kommunaler Ebene verpflichtend vorzuschreiben. Mit Blick auf die verfassungsseitig garantierte Personal- und Organisationshoheit der Kommunen ist es Aufgabe und Recht der Kommunen, selbst über den Grad der Förderung der niederdeutschen Sprache zu entscheiden.

Die Kommunen beurteilen eigenverantwortlich, inwieweit in ihrem Gebiet die niederdeutsche Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, sodass beispielsweise eine Benennung von Plattdeutschbeauftragten als geeignete freiwillige Maßnahme zur Förderung der Sprache in Betracht käme.

Ergänzend wird auf die hervorragende Arbeit der Landschaften und Landschaftsverbände in den Regionen Niedersachsens verwiesen. Die Landschaften und Landschaftsverbände sind wichtige Akteure vor Ort, wenn es um die Vermittlung des Niederdeutschen geht. Hier steht bereits eine leistungsfähige Struktur zur Verfügung, die auch von den jeweiligen Mitgliedskommunen einer Landschaft bzw. eines Landschaftsverbandes getragen wird.

### **Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen in Kindergärten und Kindertagesstätten** 503/24

Mit der gesetzlichen Verankerung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung 2018 als Bildungsauftrag ist jede Kindertagesstätte in Niedersachsen verpflichtet, auf Basis ihres pädagogischen Konzeptes die Sprachentwicklung jedes Kindes zu beobachten, zu dokumentieren und die Entwicklung der sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und alltagsintegriert zu unterstützen.

Regionalsprachen wie Saterfriesisch oder die Sprache aus dem Herkunftsland der Familie stellen eine Bereicherung des Ausdrucksvermögens dar und sollten angemessen unterstützt werden. Im Fokus des finanziellen und fachlichen Engagements der Landesregierung steht im Elementarbereich jedoch der Erwerb der hochdeutschen Sprache als Bildungssprache und Schlüssel für die weitere Bildungsbiographie der Kinder.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung den Vorschlag des NHB, eine Handreichung für Niederdeutsch und Saterfriesisch in Kindertagesstätten zu erarbeiten und hierzu eine Imagekampagne unter Einbeziehung auch der Berufsfachschulen durchzuführen, sieht die Zuständigkeit hierfür jedoch bedarfsorientiert bei den regionalen Akteuren vor Ort wie beispielsweise einschlägigen Vereinen in Kooperation mit Kommunen, Trägern von Kindertagesstätten, Fort- und Weiterbildungsträgern und Schulträgern berufsbildender Schulen.

Kindertageseinrichtungen sollen mit Einrichtungen des Sozialraums eng zusammenarbeiten. Dazu zählen auch Vereine oder Verbände (z.B. der Heimatverein Saterland „Seelter Buund“ oder der Regionalverband für Kultur, Wissenschaft und Bildung „Ostfriesische Landschaft“), die in Kooperation mit Kindertagesstätten entsprechende

Sprachangebote platzieren können, damit Kinder z.B. Saterfriesisch kennen und sprechen lernen können. Es bestehen somit bei regionalem Bedarf und Interesse für Träger von Kindertagesstätten vielfältige Möglichkeiten, Regional- und Minderheitensprachen dauerhaft und nachhaltig in Kitas zu verwirklichen.





